

-19-

Meyer, Elisabeth

Von:

Gesendet:

An:

Cc:

Betreff:

Freitag, 8. April 2016 07:53

Bauleitplanung

Stellungnahme - Flächennutzungsplanänderung NIEDERBERG

	4	6	32	40	43
01.3	1.1. APR. 2015				
01.4	- Der Bürgermeister -				
01.5					
01.6					
100					
10	14	105	370	82	81
					65

Windenergieanlagen – Planung Friesheim/Niederberg/A1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die auf den Versammlungen in Erp und Lechenich vorgestellte geplante Ausweisung von Windenergievorrangflächen an der A1 nördlich und **vor allem südlich** des Gertrudenhofes haben wir größte Bedenken.

- Die bestehenden 7 WEA in ca. 1,5 km Entfernung zum Gertrudenhof südlich der Lommersumer Straße erzeugen bereits jetzt bei dem hier vorherrschenden Wind - mittlerweile vermehrt aus südöstlicher Richtung - **starke Geräusche**, die vor allem in der Nacht die schwächere Geräuschemission der Autobahn überdecken. Dabei darf auch der zunehmende Anstieg der Windstärke in den letzten Jahren nicht außer Acht gelassen werden.
- Der **Schattenwurf** der vg. Anlagen wirkt sich besonders in den Wintermonaten störend aus. Die südlich geplanten Windräder werden jedoch ab einer gewissen Höhe zusätzlich auch in den Frühjahrs- und Herbstzeiten Schattenwurf erzeugen.
- Es stellt sich für uns persönlich positiv dar, dass die in 1500 m Entfernung erbauten Anlagen z. Zt. öfter still stehen (auch bei Wind). Das bestätigt uns in unserer Überzeugung, dass es sinnlos ist, die Landschaft mit weiteren Anlagen zu belasten, wenn schon die Vorhandenen nicht ausgelastet sind. Statt dessen sollten wesentlich mehr Aufwendungen in die Entwicklung leistungsfähiger **Stromspeicher** investiert werden.
- Die bereits jetzt bestehenden Anlagen haben bisher zu keinerlei Entlastung bei der konventionellen Stromerzeugung geführt. Die **Grundlastsicherung** muss weiterhin über Kohle und Gas bzw. Atomstrom erzeugt werden. Dies wird sich auch durch mehr WEA's nicht ändern.
- Da wir vorgenannte Anlagen bereits als Belastung empfinden, kommt uns die von Ihnen geplante Ausweisung der WEA- Fläche - bis auf nur **500 m entfernt - als Bedrohung** vor.
- Des Weiteren würden unsere Eigentumsflächen auch bei größerer Entfernung im Sicherheits- bzw. direkten Immissionsbereich eines Windrades liegen, so dass jegliche **Nutzungsänderung** unserer Ackerflächen auf Dauer unmöglich und unser Eigentum über Gebühr entwertet wird.
- Zudem wundern wir uns darüber, dass wir in den vergangenen 25 Jahren denkmalrechtlichen Restriktionen unterworfen waren und in dem von der Firma Ökoplan erstellten Fachbeitrag kein Hinweis mehr auf den Gertrudenhof als **Denkmal** gegeben ist.

Wurde der Gertrudenhof zur Rechtfertigung der WEA-Flächen aus der Denkmalliste (DL-195) gestrichen?

Ihrer geschätzten Stellungnahme entgegensehende verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Meyer, Elisabeth

Von: Seyfried, Claudia
 Gesendet: Montag, 11. April 2016 10:54
 An: Meyer, Elisabeth
 Betreff: WG: 60 Windräder in Erftstadt
 Anlagen: Wind Leserbrief a XXXXXXXXXXXXI Klimakontrolle aus dem All 10.4.2016.doc; Deutschland das glaubt man nicht Inhaltsverzeichnis II 10.4.2016.doc

2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -				50
01.4	11. APR. 2016				51
01.5					61
01.6					62
100					63
10	14	105	370	82	81
					65

Von: **Gesendet:** Montag, 11. April 2016 10:38
An: Bürgermeister; Andreaes, Monique; dagmar.andres@landtag.nrw.de; heinz.arenas@spd-erftstadt.de; Boecking, Paul; bernd.bohlen@mieterbund.de; lb@lisabohlen.de; axelbusch60@gmail.com; Coeln, Willi; Cordemans, Dominique; Diederichs, Gregor; matthias.erft@t-online.de; ulrich.eckhoff@gruene-erftstadt.de; Elsen, Juergen; erhard.cdu@gmail.com; ulrike.esser@netcologne.de; Euskirchen, Christiane; Feldmann, Joachim; fokenbrock@freenet.de; Gerlach, Petra; lisa.maria.gr@gmail.com; horst.heiken@strassen.nrw.de; michael.herwartz@gruene-erftstadt.de; he.hille@fdp-erftstadt.de; franzholtz@gmx.de; m.iber@t-online.de; peter.isakeit@gmail.com; cdu-f.juessen@gmx.de; Jutta.Jueterbock@gmail.com; ute.junker@gmx.net; christiane.kesting@gmail.com; mail@christian-kirchharz.de; Klinkhammer, Roland; Klösger, Bernd; Knipprath, Hartmut; Knips, Dirk; cdu@kolbe-liblar.de; krummine@gmx.de; martin.krupp@spd-erftstadt.de; Lentzen, Rita; susanne.loosen@gmail.com; Luengen, David; Mandt, Annette; mecher@netcologne.de; Mittelstedt, Gudrun; rh.moers@t-online.de; gabi@ghmolitor.de; patrickmorgen@t-online.de; Hommelsheim@aol.com; Overhoff, Peter; SPD_Liblar@yahoo.de; ray@gmx.org; Risthaus, Ludger; marionsand@gmx.de; Schlender, Juergen; mail@michael-schmalen.de; t.schmalen@cdu-erftstadt.de; franz.schmidt@spd-erftstadt.de; hjoachim.schmidt@gmx.de; fred.schmitz@gmx.net; schreiber.liblar@gmx.de; Seyfried, Claudia; csiebo@gmx.de; Thanner, Alois; norbert.vianden@t-online.de; Walter, Dirk; knut.walther@indurest.de; friedrich.weber@gmx.net; rr.wintz@fdp-erftstadt.de; r.wintz@fdp-erftstadt.de; Alfred.Zerres@netcologne.de; a.zimmermann.erftstadt@web.de; helmut-zimmermann@t-online.de; wrzoll@freenet.de
Betreff: 60 Windräder in Erftstadt

Sehr geehrte Damen und Herren, 10. April 2016
 Sie alle wissen, dass der Kölner Stadt-Anzeiger den Leserbrief zu den 60 Windrädern, die Erftstadt angeblich komplett mit Elektrizität versorgen sollen, nicht gebracht hat. (Auch 1.000 Windräder auf Erftstadts Acker können Erftstadt nicht mit Elektrizität versorgen). Die Menschen werden bewusst falsch informiert und man hat keine Möglichkeit, das zu verhindern oder gegenzusteuern. Sie können selbst verfolgen, was der Kölner Stadt-Anzeiger mit dem dieses Mal beigelegten Leserbrief zum Kohlenstoffdioxid-Klima-Thema anstellen wird. Der Kölner Stadt-Anzeiger schadet nicht nur den Bürgern von Erftstadt. Falschinformation durch die Medien gibt es bei einer Fülle von Sachgebieten. Die Demokratie basiert auf einem groben Konstruktionsfehler. Es ist blanker Unsinn, Medienleute in einem gesetzesfreien Raum agieren zu lassen ohne für irgendein Gegengewicht zu sorgen. Beim ersten an Sie gerichteten Schreiben hatte ich Sie darauf hingewiesen, dass mich das Fehlverhalten der Medien, insbesondere auch des Kölner Stadt-Anzeigers, dazu veranlasst hat, ein Buch zu schreiben. Beigefügt finden Sie neben dem aktuellen Leserbrief das detaillierte Inhaltsverzeichnis.
 Mit besten Grüßen

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich bitte Sie, meinen Leserbrief zu
„Klimakontrolle aus dem All“ vom 7. 4. 2016
zu veröffentlichen. Mit freundlichen Grüßen

10 April 2016

Leserbrief zu

„Klimakontrolle aus dem All“ vom 7. 4. 2016

Eine Zeitung mit Humor macht Punkte bei den Lesern, Beispiel der Artikel „Klimakontrolle aus dem All“. Dort heißt es, bei der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015, hätten sich die Teilnehmerstaaten verpflichtet, insbesondere Kohlenstoffdioxid massiv einzuschränken und damit „... *die globale Erwärmung auf unter zwei Grad zu beschränken*“ und das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) wolle den tatsächlichen Beitrag der einzelnen Länder bei der Kohlenstoffdioxidsenkung kontrollieren. Praktisch gesehen bedeutet die Aussage, dass man der Meinung ist, dass der Einfluss von Kohlenstoffdioxid auf das Klima komplett erforscht ist, dass man genau weiß, welche Menge an vom Menschen durch Verbrennen fossiler Brennstoffe zusätzlich produziertem Kohlenstoffdioxid wie viel Grad globaler Temperatur Veränderung hervorruft. Irgendwelche anderen Faktoren, die das Klima beeinflussen könnten, werden ausgeschlossen. Die Klimaforschung sei also abgeschlossen. – Die Pointe bei einem Witz wird immer am Schluss gebracht. Am Schluss des Artikels heißt es: „Die reine Messung von Treibhausgasen ist allerdings nur ein – wenn auch ein großer – Baustein, um Klimaprozesse zu verstehen. (Markus) Rapp (vom DLR): *‘Was ist mit den Wolken, was ist mit dem Wind? Simple Phänomene, die Menschen seit Jahrtausenden wahrnehmen, doch wie diese Faktoren das Klima beeinflussen, ist noch lange nicht erforscht’*. – Dass Kohlenstoffdioxid unten in der Atmosphäre nicht in der Lage ist, Wärmeenergie in Richtung Erdboden zu senden, kann jedermann mit einem Streichholz und der freien Hand als „Messgerät“ für die angebliche Wärmestrahlung unter der Streichholzflamme leicht überprüfen. Das in der heißen Flamme hoch konzentrierte Kohlenstoffdioxid schafft es nicht, irgendeine Wärme in Richtung Erdboden zu strahlen. Die erwärmte Luft steigt nach oben. Kohlenstoffdioxid hat keinen Einfluss auf das Klima. – Es sieht ganz danach aus, dass die DLR-Klimaforscher ein bisschen auf dem Kohlenstoffdioxid-Klavier herum spielen, denn dafür gibt es in einer Klima-hysterischen Welt Forschungsgelder ohne Ende und im Übrigen etwas Sinnvolles machen und die Atmosphäre erforschen. Das macht deshalb Sinn, weil es längst feststeht (Prof. Werner Weber), dass es in der Atmosphäre einen Verstärkereffekt geben muss, der die Sonnenstrahlen, die auf die Erdhülle treffen, bei ihrer Reise zur Erdoberfläche parallel zur sich ändernden Zahl an Sonnenflecken sehr massiv verändert. Gedankenkette: Weniger Sonnenflecken (wie aktuell verzeichnet) bedeuten inaktive Sonne, d.h. schwaches Sonnenmagnetfeld und das bedeutet mehr kosmische Strahlung erreicht die Erdatmosphäre.

1. Das führt zu verstärkter Wassertröpfchen-Bildung – mehr Sonnenwärme wird abgefangen und als Wärmestrahlung fortgestrahlt ins All – weniger Sonnen-Wärmeenergie eilt Richtung Erde – auf der Erde wird es kühler.

2. Stärkere Wolkenbildung – mehr Reflektion von Sonnenstrahlung zurück ins All, mehr Sonneneinstrahlung wird abgeblockt – auf der Erde wird es kühler.

3. Mehr blaues Licht wird zurückgestreut ins All – weniger blaues Licht wird in den Tiefen des Meerwassers als Wärmeenergie gespeichert für kommende Jahre – es bleibt längerfristig kühler.

Jean-Baptiste Moliere 1622 – 1673
„Es gibt nichts Dümmeres
als zu versuchen, die Welt zu verbessern“

DEUTSCHLAND das glaubt man nicht ISBN 978-3-943168-93-8

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Ein schwerwiegender Konstruktionsfehler
der Demokratie 18

**Die Medien sind grundsätzlich nur wenig geeignet
für eine objektive Information der Bevölkerung** 22

Kapitel 2

Beispiele für falsche Vorstellungen
bei großen Teilen der Bevölkerung 33

Einführend einige Gedanken zu

1. Angst und Medien 33

2. Egoismus, der (fast) alles vor allem auch im positiven Sinne
antreibende Motor 34

Marktwirtschaft 35

Sozialismus 37

Marktwirtschaft ist Planwirtschaft weit überlegen 38

**US-Wirtschaftskrise: Versagen der US-Regierung,
der gewählten US-Planwirtschaftler** 42

Viel zu lang ein China begünstigender Wechselkurs 42

Immobilien- und Wirtschaftskrise: Schlimmes Fehlverhalten

von US-Politikern 44

Die Lehman-Brothers-Pleite 47

Euro-Europakrise: Grobes Versagen der Euro-

Regierungen, der gewählten EURO-Planwirtschaftler 49

Währungskorrektur im Euro-Raum 59

– Deutschland kann den EURO nicht verlassen 60

– Griechenland-Währungskorrektur: Der übliche Gedankengang 60

– Denkbare Weg zur Lösung des Euro-Währungsproblems 61

Target 2, absurdes Euro-Zahlungsabwicklungssystem 65

Die EZB nach einer Korrektur der Euro-Währungen 69

Die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland 70

Ein globaler Währungsabwertungswettlauf ist denkbar,
aber wenig wahrscheinlich 74

Armut 77

„Erneuerbare Energie“ Teil I:

Fotovoltaik und Windenergie 84

Zur Einführung: Die vielen Arten von Subventionen 85

Das neue Brot 88

Fotovoltaik 89

Windräder 93

Elektrizität 102

Nachts und bei Flaute 104

Elektrizitätsproduktion zur Unzeit und Elektrizitätsspeicher 106

Zusätzliches Kohlenstoffdioxid wegen der Windräder
und der Fotovoltaikanlagen 107

Sinkende Wirtschaftlichkeit normaler Kraftwerke 107

Wohin mit der nicht brauchbaren Elektrizität? 109

Elektrizitätsnetzprobleme 110

Die Kosten der Elektrizität von Fotovoltaikanlagen und Windrädern 112

Der Begriff „Leistung“ und seine zwei Bedeutungen 114

Wirklichkeitsferne Elektrizitäts-Planwirtschaft 117

Zuteilung von Kohlenstoffdioxidzertifikaten mit

dem Ziel, die Kohlenstoffdioxidmenge zu reduzieren	118
UNO-IPCC-Klimaforschung / „Global Warming“	121
Der Begriff „Klima“	125
Klimageschichte	126
Das Klimamodell der IPCC-Klimaforscher	126
Temperaturentwicklung seit 1850	128
Antarktis, Gletscher, Arktis und der Meeresspiegel	133
Der IPCC-Temperatur-Hockeyschläger	135
Temperaturangaben ohne gleichzeitige Angaben zur jeweiligen Luftfeuchtigkeit sind für die Ermittlung irgendwelcher „Klimaerwärmungsgefahren“ ohne irgendeine Bedeutung	137
Kohlenstoffdioxid	138
Das heute in der Luft vorhandene Kohlenstoffdioxid hat bereits so gut wie alle Wärmestrahlung abgefangen, die Kohlenstoffdioxid physikalisch abzufangen in der Lage ist ..	145
Zum Verhalten von IPCC-Verantwortungsträgern und -Klimaforschern	146
Climate-Gate	150
Sinnvolle Klimaforschung Teil I	152
Sonnenstrahlen und die Wärme auf der Erde und kritische Betrachtung der Behauptungen der IPCC-Klimaforscher	152
Die Wärmetransportfähigkeit der Luftmoleküle	152
IPCC-Klimaforscher-Behauptungen im Detail	153
Unabhängige Wissenschaftler: Das vom Menschen verursachte Kohlenstoffdioxid hat keinen Einfluss auf das Klima	155
Klimaforschung für jedermann	156
Luftdruck und Temperatur	156
Überprüfung der IPCC-Klimaforscher-Behauptung, dass die „Treibhausgase“ Wasserdampf und Kohlenstoffdioxid mit ihrer Wärme-Rückstrahlung Richtung Erdboden eine Erwärmung der Erdatmosphäre um 33 Grad Celsius verursachen	158
Der Streichholztest	158
Der Wasserdampf test	164
Speicherung der Sonnenwärme in Luft, Erdboden und Meer	165
Abtransport gespeicherter Sonnenwärme in die Atmosphäre:	
1. Von der Erdoberfläche aus durch Wärmestrahlung	166
2. Von der Erdoberfläche aus durch Wärmeleitung und Konvektion.....	168
3. Durch Wasser-Verdunstung und Aufstieg der dabei gebildeten Wasserdampfmoleküle.....	169
Abtransport gespeicherter Sonnenwärme direkt ins Weltall:	
Von der Erdoberfläche aus mittels Wärmestrahlung durch das „atmosphärische Fenster“	167
Abtransport in der Atmosphäre gespeicherter Sonnenwärme ins Weltall durch die Wärmestrahlungsgase Wasserdampf und Kohlenstoffdioxid	170
Zusammenfassend: Sonnen-Wärmeenergie und ihr Abtransport ins Weltall	171
Nächtliche Abkühlung von Atmosphäre und Erde	171
Eintreffende Wärmestrahlung an einem Sonnentag	172
Rechenoperation der IPCC-Klimaforscher zur angeblichen 33-Grad-Erd-Erwärmung durch Wärme-Rückstrahlung zur Erde durch Kohlenstoffdioxid und Wasserdampf	173
Kritik an dem Rechenmodell des IPCC	174
Richtigstellung: Sonnenstrahlen und die Wärme auf der Erde	177
Sinnvolle Klimaforschung Teil II	178
Massive Temperatur- / Klimaänderungen und ihre wahrscheinlichen Ursachen	178
Werner Weber: Enger Zusammenhang von Sonnenstrahlen, wie sie auf der Erdoberfläche gemessen werden, und der Zahl der Sonnenflecken.....	180
Gibt es Faktoren, die bei der Wolkenbildung verstärkend oder auch abschwächend wirken?	182
Die Menge an kosmischer Strahlung, die die Erdatmosphäre erreicht, wird von der Aktivität der Sonne bestimmt	183
Sinnvolle Klimaforschung Teil III	188
Gibt es Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich der Veränderungen der Sonnenaktivität, die zu brauchbaren Vorhersagen für gewichtige Klimaänderungen auf der Erde verhelfen könnten?	188

Zusammenfassend: Klimaforschung und „globale Erwärmung“	192
„Fossile“ Brennstoffe:	
Erdöl, Erdgas, Kohle, Methanhydrat	195
Erdöl	195
Ölpreis-Entwicklung pro Fass	195
Ölreserven: Die drei „P's“	197
Niemand braucht Erdöl, wir alle brauchen nur „Erdölderivate“	
wie Benzin, Diesel usw.	198
Wie entstand das Erdöl?	200
Erdgas	201
Technischer Fortschritt bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung	202
Seismik – Bohrtechnik – Fracking	202
Kohle	209
Methanhydrat	210
Zusammenfassend: Die „fossilen“ Brennstoffe reichen für weit mehr als 300 Jahre	210
„Club of Rome“ und „Malthus-Anhänger“	212
„Erneuerbare Energie“, Teil II:	214
Weitere Maßnahmen zur Senkung von Kohlenstoffdioxid	214
Elektroautos	215
Vorschriften zur Senkung des Kohlenstoffdioxidausstoßes bei Autos	215
Erdgas-Autos, Autogas-Autos	216
Wärmeisolierung von Häusern	216
Glühlampen und sonstige Arten der (Steuer-) Harmonisierung in EU-Europa	217
Solarthermie	220
Holzpellets, Holzschnitzel, Biomasseheizwerk	221
Biogas, Biokraftstoff	222
Fließgewässer	223
Risiko, Fukushima, Radioaktivität, Kernkraftwerke	224
Fukushima: Pfusch am Kernreaktor	224
Strahlung	227
Strahlungswirkung	230
Strahlung in Fukushima anlässlich der Reaktorkatastrophe	231
Fukushima-Strahlenexposition einige Wochen nach der Reaktorkatastrophe	232
Ab welchem Dosiswert ist Strahlenschutz sinnvoll?	234
Zusammenfassend: Fukushima	239
Praktisch gesehen fehlerfreie deutsche Kernkraftwerke	240
Warnung! Grundstück und Gebäude sind radioaktiv abgesichert	246
Weitere Themen, zu denen große Teile der Bevölkerung falsche Vorstellungen entwickelt haben	247
Lagerung radioaktiver Abfälle	248
Langzeitprognosen	248
Forschungsfortschritt	249
Grüne Gentechnik	249
Nanopartikel	249
Subventionen für die Landwirtschaft in Europa und den USA	250
Berichte über die Menschen in anderen Ländern	250

Kapitel 3

Grüße von Aldous Huxley,
George Orwell und Max Ernst oder

Die Welt, in der wir leben	252
Die örtlichen Handwerker	257
Die großen Elektrizitätskonzerne	258
DVFA, Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management	260
Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V., (DPG)	262
NGOs, Nichtregierungsorganisationen	264
– NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V.	264
– BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland)	267
– Greenpeace	267
– WWF, World Wide Fund For Nature/World Wildlife Fund	269
– Energy Watch Group	269
Forschungseinrichtungen	269
Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung (PIK)	271

Das „Unwort des Jahres“	273
„Lügenpresse“ wurde zum Unwort des Jahres 2014	275
Die Moral geht kaputt	281
Volksbelügung in Demokratie und Diktatur	291
Fragen an das Bundesverfassungsgericht	299
Treu und Glauben	300
„Großer Bundespreis für Mediendemagogie“	301

Kapitel 4

Das Wirklich Unabhängige Bundesamt

für Information „(WU)BAFI“	302
Der Ausgangsgedanke	302
Gesetzliche Regelung zur Unabhängigkeit des (WU)BAFI	302
Vorgehensweise des (WU)BAFI	304
Verpflichtung der Medien zum Senden beziehungsweise zum Abdruck der Information des (WU)BAFI an einem einheitlichen Veröffentlichungsdatum	304
Maximale Kontrolle des (WU)BAFI durch die Medien	305
Die Pressefreiheit wird in keiner Weise berührt. Die Menschen bekommen endlich eine wirkliche Chance, sich eine fundierte eigene Meinung zu bilden.	
Weitere Vorgehensweise des (WU)BAFI	306
Zusatzaufgaben des (WU)BAFI	306
Sanktionen des (WU)BAFI	307
Die Kosten des (WU)BAFI	307
Zusätzlicher Anreiz zur Objektivität beim (WU)BAFI	308
Um etwaige verbliebenen Bedenken auszuräumen	308
Die positiven Folgewirkungen des (WU)BAFI	308
- bei den Medien	308
- für die Politik	309
- für die Demokratie	309
Themenauswahl beim Start des (WU)BAFI und Erwartung der Bürger	310
Das (WU)BAFI reduziert die extreme Gefährlichkeit des Internet	310
Das (WU)BAFI sorgt für eine kostenlose Weiterbildung für jedermann ein Leben lang	312
Alle Länder brauchen ein (WU)BAFI	314
Zusammenfassung: Das (WU)BAFI	314
Wie setzt man das (WU)BAFI in Gang?	315

Kapitel 5

Schlussbetrachtung	321
Nachwort	323
Einige der vielen Informationsquellen	334

- 21 -

Meyer, Elisabeth

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Sonntag, 24. April 2016 19:53

Bauleitplanung

FN 10 Windkraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Windkraftflächenausweisung entlang der Autobahn A1 an der auch schon einige Anlagen stehen halte ich für sehr sinnvoll, da der Autobahnlärm dadurch gebrochen und abgemildert wird. Dies wäre auch eine logische Weiterentwicklung des bestehenden Konzeptes und eine abgeschlossene Einheit mit den bestehenden Windkraftanlagen. Windkraft ist die wirtschaftlichste, umweltverträglichste Stromerzeugung die wir haben. Dieses Gebiet würden auch nicht mit der Funkanlage vom Nörvenicherflughafen kollidieren.
Mit freundlichen Grüßen

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister - 25. APR. 2016					50
01.4						51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

fr

24.03.2016

Stadt Erfstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

Betr.: Konzentrationszonen Windkraftanlagen

BM	2	4	6	32	41	42
01.3	STADT ERFSTADT					
01.4	- Der Bürgermeister -					
01.5	29. MRZ. 2016					
01.6						
100						
10	14	105	370	P		

Sehr geehrte Damen und Herren,

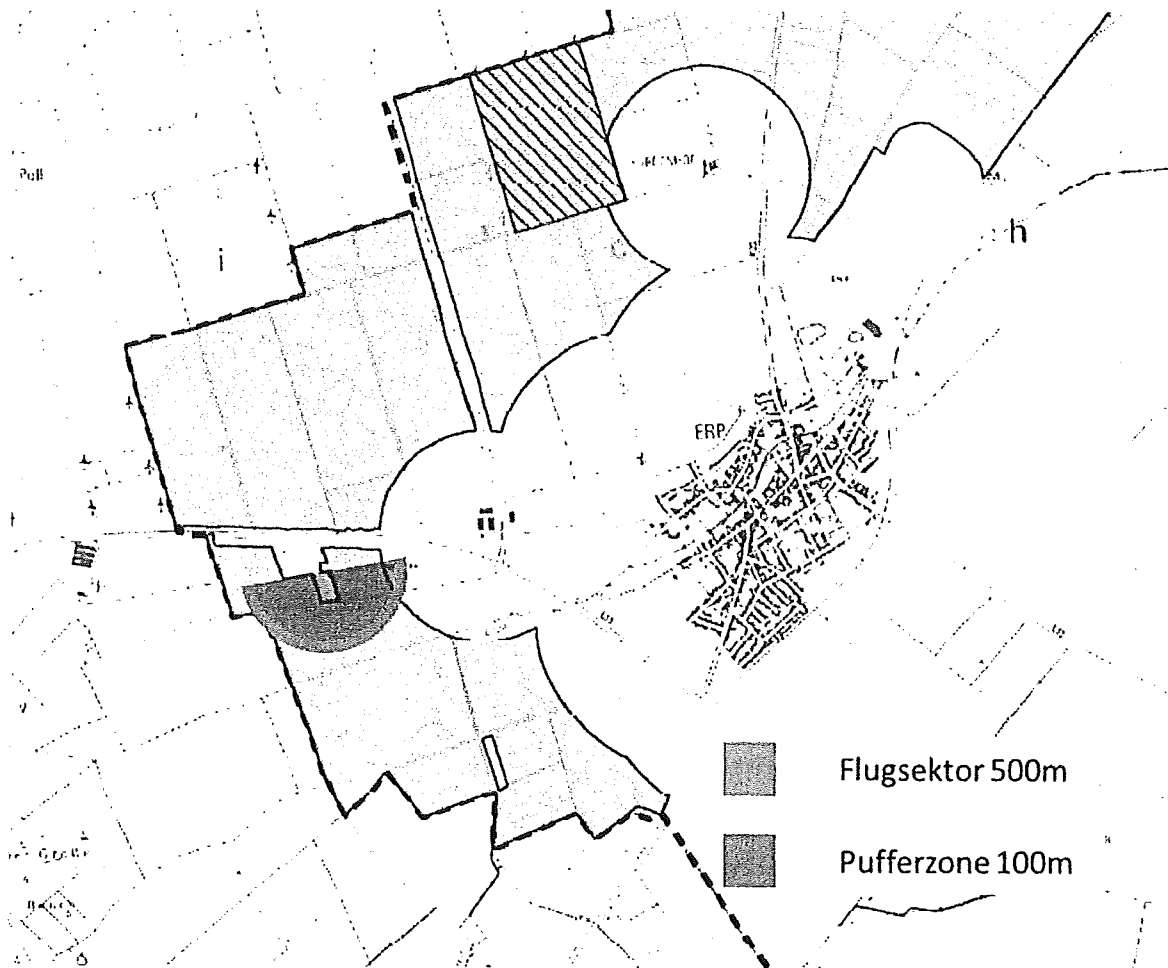
nach Sichtung des **Vorentwurfs für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr.010** bzgl. der Windkraftkonzentrationszonen ist uns aufgefallen, dass zwar unser Fluggelände von der Konzentrationszone (Raumeinheit 1/Fläche 2 bei Erp) ausgenommen wurde, nicht aber unser vom Luftfahrtbundesamt **genehmigter Flugsektor**.

Dieser erstreckt sich in einem **Radius von 400m halbkreisförmig in südlicher Richtung** (siehe Anlage). Windkraftanlagen in diesem Bereich würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Flugbetriebes führen. Aus unserer Sicht sollte daher mindestens unser genehmigter Flugsektor von der Konzentrationszone ausgeschlossen werden.

Um einen optimalen gemeinsamen Betrieb zu gewährleisten, wäre ein zusätzlicher Abstand im doppelten Rotordurchmesser der entsprechenden Windkraftanlage zu unserem Flugsektor wünschenswert. Des Weiteren ist zu beachten, dass laut unserer Aufstiegs Genehmigung **Abschnitt IV, Absatz 20** jede wesentliche Veränderung in unserem genehmigten Flugsektor der Luftfahrtbehörde unverzüglich, zwecks Genehmigung, mitzuteilen ist.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen und verbleiben in der Hoffnung, dass unser Anliegen berücksichtigt

Anlage:



-23-

BM	2	4	6	32	40	
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	30. MRZ. 2016					61
01.6						62
100						63
	105	370	82	81	65	

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Herrn Bürgermeister Volker Erner
Am Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Vorrangzonen für Windkraftanlagen
hier: Einbeziehung unserer Flächen

29.03.2016
KI

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner,

als Eigentümer der Fläche **Gemarkung Lechenich, Flur 1, Flurstück 38** beantragen wir, das genannte Flurstück in die geplante Neuausweisung der Konzentrationszone mit aufzunehmen.

Als Begründung führen wir an:

1. Unsere Flächen befinden sich in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung (über 500 Meter / 700 Meter bis zum nächsten Wohnhaus; siehe Karte Ausschlussbereich „weiche“ Tabuzonen Immissionsschutz vom März 2015).
2. Das oben genannte Flurstück ist wegen einer Einstufung „Agrarbereich mit spezialisierter Intensivnutzung gemäß Regionalplan“ außen vorgelassen worden. Intensive Agrarnutzung und Windenergie schließen sich nicht aus. Im Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 heißt es unter Punkt 3.2.4.3 Geeignete Bereiche: „Für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommen insbesondere die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Betracht, sofern sie nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, erfüllen.“
3. In dem aktuellen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Köln Abschnitt D.1.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, wird als Ziel definiert:

Ziel 1 In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhalten werden; den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. In den Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.

Dieser unabweisbare Bedarf ist gegeben, da sonst in Erfstadt kein „Substantieller Raum“ für die Windenergienutzung vorhanden ist. Dies wird umso deutlicher, sollte sich der geforderte Abstand zur Wohnbebauung auf 1.000 Meter erhöhen.

4. Unter den genannten Zielen wird unter **Ziel 3** im zweiten Absatz folgendes **VORRANGIGES** Ziel genannt:

Vorrangiges Ziel sollte es sein, die existenz- und entwicklungsfähigen Betriebe im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.

Für unseren existenz- und entwicklungsfähigen Betrieb fordern wir daher, unsere Chancen im Plangebiet zu erhalten, zu entwickeln und zu fördern. Dies geschieht dadurch, dass unser oben genanntes Grundstück als Vorrangzone ausgewiesen wird!

5. Als Ziel 3 Abs. 4 wird ausgeführt:

Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte auch der Weg der Kooperation gesucht werden.

Hierzu sind wir gerne bereit. Wir halten den Einsatz von Windenergieanlagen für ökonomisch wie ökologisch sinnvoll und notwendig.

Als weitere Argumente führen wir Folgendes an:

6. Die Bodenqualität innerhalb wie außerhalb der „Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung gemäß Regionalplan“ ist quasi identisch.
7. Auf unseren Grundstücken erfolgt gewöhnlicher Ackerbau. Gewächshäuser, Frühbeete, Beregnungs- und Beheizungsanlagen, mehrjährige Obstkulturen usw. sind nicht vorhanden.
8. Sollten diese angelegt werden, so lassen sich diese mit der Windenergienutzung vereinbaren.
9. Es ist geplant, die Windenergieanlagen dicht an vorhandene Wirtschaftswege zu stellen. Somit ist sichergestellt, dass der Bodenverbrauch sehr gering ist. Bei ca. 1.000 m² Fläche für Fundament und Kranstellfläche wäre dies deutlich weniger als 1 % der Gesamtfläche. Dies ist vertretbar und rechtfertigt nicht, unsere Flächen aus den Vorrangflächen auszuschließen.

Wir beantragen daher, die genannte Fläche als Vorrangzone auszuweisen.

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Postfach 2565
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	31. MRZ. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82		55

Unser Zeichen
Datum

**Flächennutzungsplan Erftstadt
Vorentwurf für die Änderung Nr. 10
Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit,
Gelegenheit zur schriftlichen Meinungsäußerung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner,

dankend nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), mit der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt werden sollen, unsere Meinung schriftlich zu äußern.

1.

Wie Ihnen bekannt ist, erbringt unser Haus Bau-, Entsorgungs-, Versorgungs- und Logistikleistungen mit breitem Spektrum. Auf Flächen in den Gemarkungen Erp und Lechenich gewinnen wir Kies und Sand und betreiben eine öffentlich zugängliche Deponie. Die Trockenabgrabung ist bereits im einschlägigen Regionalplan Köln (Teilabschnitt Region Köln) als "*Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe*" (BSAB Nr. 21) festgelegt. Die Laufzeit der Deponie mit Bereichen der Klassen 0 und I endet voraussichtlich am 31.12.2035). Unser Haus ist als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb an den Standorten in Erftstadt-Erp und im Kreis Viersen sowie mit mobilen Brecheranlagen in der Region anerkannt und etabliert.

Um unser Unternehmen auch für die Zukunft abzusichern, beabsichtigen wir, in der Nähe unseres Standorts in Erp diverse Flächen für eine künftige Nutzung zu Zwecken der Rohstoffgewinnung planungsrechtlich abzusichern. Hierzu haben wir bekanntlich beim Rhein-Erft-Kreis die Erteilung eines positiven Standortvorbescheids beantragt ("*Erweiterung Lehmthal*"). Flankierend werden wir eine Änderung des Regionalplans Köln anregen, deren Ziel es ist, den bestehenden BSAB Nr. 21 entsprechend zu erweitern.

Planerisch sind die Erweiterungsflächen hervorragend für die Rohstoffgewinnung geeignet. So lässt sich z. B. die etablierte Logistik weiter nutzen und bedürfte lediglich einer kleinräumigen Anpassung an veränderte Bedürfnisse. Unser Vorhaben bietet dem Regionalrat in Köln insoweit die Chance, künftige, zwingende Vorgaben der Landesplanung zu erfüllen. Sie bestehen u. a. darin, dass Bereiche für die Rohstoffgewinnung (BSAB) nur noch als Konzentrationszonen auf der Grundlage eines wirksamen, gesamträumlichen Planungskonzepts ausgestaltet sein dürfen.

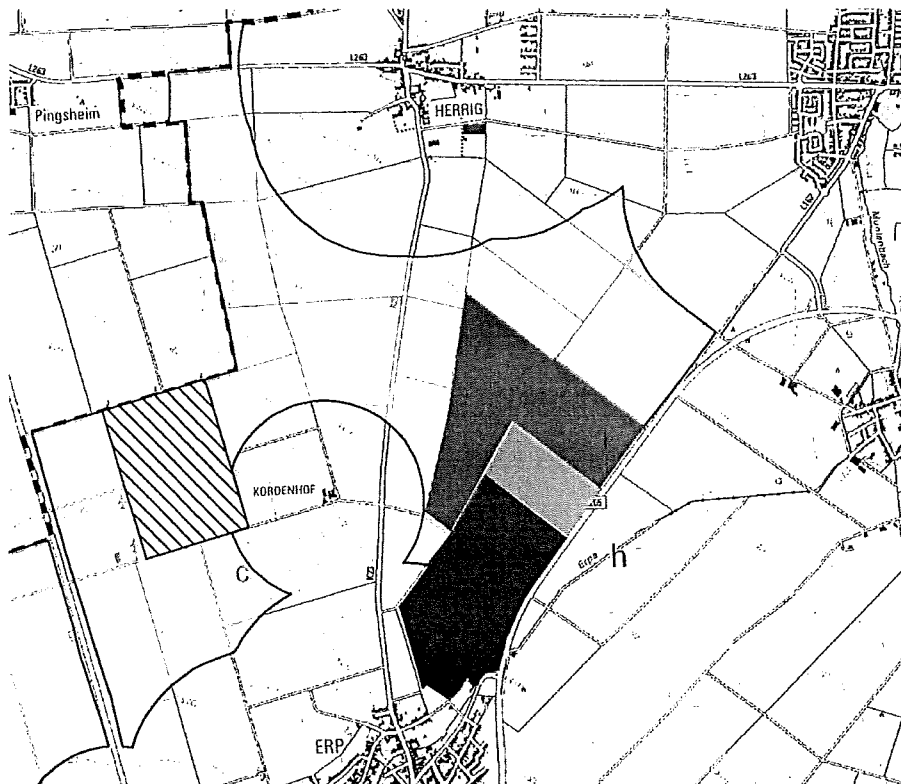
Hierüber – und über unsere weiteren Planungen – steht Ihr Haus mit uns bereits in Gesprächen. Deren Ergebnisse gaben uns bisher die Hoffnung, dass wir den Weg zur Absicherung unseres Hauses am Standort gemeinsam konstruktiv gehen und zu einem guten Ende führen können.

2.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den Vorentwurf für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans mit großer Sorge. Denn die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (*"Neue Darstellung"*) erfasst sämtliche Flächen, auf denen unser Haus eine Erweiterung in Betracht ziehen kann.

Würde der Flächennutzungsplan wie im Vorentwurf vorgesehen geändert, wären unserem Hause dauerhaft Entwicklungsmöglichkeiten abgeschnitten. Das ist anhand der folgenden Darstellung nachvollziehbar, die die Konzentrationszonen für Windkraftanlagen (in Gelb), unsere zugelassene Abgrabung, Deponie und den Betriebsstandort (in Grün), die im BSAB Nr. 21 vorgezeichnete Erweiterungsmöglichkeit (in Hellgrün) und die Flächen der Erweiterung Lehmthal (in Rot) zeigt.

Auszug Vorentwurf Sachlicher Teil-FNP Windenergie Erftstadt



(Stand: 04.11.2015)

Die Flächen der Erweiterung Lehmatal liegen vollständig innerhalb der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen des Vorentwurfs.

Obwohl die Erweiterungsflächen – einschließlich weiterer Flächen jenseits derselben – aus den vorbezeichneten Gründen planerisch für die Erweiterung der Rohstoffgewinnung hervorragend geeignet sind, dürften darauf allein noch Windkraftanlagen verwirklicht werden.

3.

Wir können uns nicht vorstellen, dass die Darstellung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, die unserem Haus seine Entwicklungsmöglichkeiten am Standort weitgehend nehmen würde, das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann.

Zwischen den Darstellungen für Windkraftanlagen und Abgrabungen bestehen wesentliche Unterschiede, die vorliegend keine Berücksichtigung gefunden haben. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen legt diese Nutzung auf Dauer fest, weil eine legal errichtete Windkraftanlage gewissermaßen 'ewigen' Schutz genießt – und dies selbst bei einer späteren Änderung des FNP. Die Darstellung von Konzentrationszonen für Abgrabungen legt diese Nutzung hingegen nur für den Zeitraum fest, in dem die Lagerstätte noch Gewinnungsgut enthält. Nach Erschöpfung der Lagerstätte und Rekultivierung steht sie für andere Nutzungen zur Verfügung. Eine Abgrabungsfläche lässt sich nach Beendigung der Abgrabung für die Windenergiegewinnung nutzen (Folgenutzung). Umgekehrt gehen Flächen, auf denen Windenergieanlagen konzentriert errichtet werden, dauerhaft für die Rohstoffgewinnung verloren. Deswegen sind mit der Entscheidung, bestimmte Flächen als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen darzustellen, für in der Nähe ansässige Betriebe intensive Eingriffe verbunden.

Ob dieser Aspekt im Rahmen des Planungskonzepts zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen hinreichend gewürdigt wurde, erscheint uns nicht eindeutig. Denn das Planungskonzept geht global davon aus, Abgrabungsflächen stünden *"mittelfristig für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung"*.

So Bredemann (et al.), Plankonzept zur Ermittlung von Konzentrationszonen für WEA im FNP Erftstadt, März 2015, Ziffer 3.3.11 (Seite 19), die Abgrabungen als *"sonstige Nutzungen"* behandeln.

Im Hinblick auf Konflikte mit etablierten Unternehmen, die auf eine Erweiterung angewiesen sind, weil sich die Lagerstätten bei der Gewinnung von Rohstoffen verbrauchen, fragt sich, ob nicht auch hätte berücksichtigt werden müssen, dass Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dauerhaft für die Rohstoffgewinnung ausscheiden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist noch nicht erforderlich, weitere Fragen des Planungskonzepts aufzuwerfen, für deren Beantwortung auch noch im anschließenden Verfahren Gelegenheit bestehen dürfte – dies zumal sich aus unserer Sicht Lösungen des Konflikts zwischen dem Windkraftkonzept einerseits und unseren Erweiterungsabsichten andererseits anbieten:

Der Text des FNP ließe sich so formulieren, dass Windkraftnutzung und Rohstoffgewinnung einander nicht ausschließen. Damit bliebe die Rohstoffgewinnung im Bereich der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen möglich. Nach Abschluss der

Rohstoffgewinnung könnte die Windkraftnutzung aufgenommen werden. Die Aussagen des FNP zur Windenergie wären dann als Darstellung einer Folgenutzung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung zu verstehen.

Ihr Haus könnte die Flächen für die Konzentration von Windkraftanlagen im Bereich der geplanten Erweiterung Lehmatal (im Vorbescheidsverfahren) auch reduzieren. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit und Beendigung der Rekultivierung könnte Ihr Haus die Flächen bei Bedarf als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen darstellen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Am Holzdam 10
50374 Erftstadt

DIV	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister - 11. APR. 2016			50
01.4				51
01.5				61
01.6				62
100				63
10	14	105	370	82
			81	65

Erftstadt, den 04.04.2016

Vorrangzonen für Windkraftanlagen

Einbeziehung folgender Flächen:

Gem. Liblar, Flur 17, Flurstücke 120, 124, 156, 322, 328, 329

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir folgende Flächen ebenfalls als Vorrangzone für Windenergie auszuweisen:

**Stadt Erftstadt, Gem. Liblar, Flur 17,
Flurstücke 120, 124, 156, 322, 328, 329**

Als Begründung für die Flurstücke 120 und 124 fügen wir an:

1. Diese Flächen liegen nicht im B-Plan 109.
2. Diese Flächen sind laut FNP der Stadt Erftstadt zum einen „Sondergebiet“, zum „GI-Fläche“.
3. Diese Flächen sind im Regionalplan als Deponieflächen dargestellt. Deponieflächen sind laut NRW-Erlass NRW vom 04.11.2015 bevorzugt für Windvorrangzonen zu nutzen (3.2.4.2 dritter Spiegelstrich:
Als Nachfolgenutzung kommen grundsätzlich auch die Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen (Standorte für Abfalldeponien und Halden) und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Frage, wenn dem nicht andere Freiraumfunktionen entgegenstehen.
4. In der Potentialstudie der Stadt Erftstadt sind die Grundstücke teilweise als mögliche Vorrangfläche gelb markiert (siehe Abbildung 2).

Als Begründung für die Flurstücke 156, 322, 328, 329 fügen wir an:

1. Diese Flächen sind Ackerflächen. Im FNP der Stadt Erftstadt sind diese Flächen zwar als Waldflächen dargestellt, aber faktisch wird das Land für die Landwirtschaft genutzt (siehe Abbildung 1 Luftbild).
2. Waldflächen sind per se nicht von der Windnutzung auszuschließen. Hier verweisen wir vollinhaltlich auf das OVG-Urteil Münster vom 22.09.2015 (Az.: 10 D 82/13.NE) sowie beigefügte Ausführung der Energieagentur NRW vom 01.03.2016.
3. In dem NRW-Leitfaden vom 29.03.2012 steht unter Punkt III.2 Waldanteil der Gemeinden und Städte:
*„In Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15% kommt eine Waldinanspruchnahme für Windenergieanlagen **in aller Regel** nicht in Betracht, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 85% des Gemeindegebietes geeignete Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen identifizieren lassen.“*
Das heißt, dass dies keine zwingende Regelung, sondern eine „Soll-Bestimmung“ ist. Mit Berücksichtigung der Tatsache, dass die Fläche faktisch Acker ist, kann hier von der „Soll-Bestimmung“ abgewichen werden und die Fläche als Vorrangzone für Wind ausgewiesen werden.
4. Eine zusätzliche Aufforstung der Flächen bei gleichzeitiger Nutzung durch Windkraftanlagen widerspricht sich nicht.

Für alle genannten Grundstücke gilt gemeinsam:

1. Das Gebiet ist hochgradig vorbelastet durch
 - Höchstspannungsleitung
 - Industriegebiet
 - Biogasanlage
 - drei riesige Mülldeponien
 - und in südlicher Richtung eine Bundesstraße und die Eisenbahnstrecke Köln-Trier.
2. In der Potentialstudie der Stadt Erftstadt ist das Gebiet als mögliche Fläche gelb markiert (siehe Abbildung 2).
3. In der Umgebung sowohl auf Flächen der Städte Brühl als auch Hürth werden Windenergieanlagen geplant bzw. sind in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Windenergieanlagen mit deutlich mehr als drei WEA werden in dem Dreistädtecke Erftstadt/Hürth/Brühl entstehen.

Wir beantragen daher, die genannten Flächen als Vorrangzone auszuweisen.

Hilfsweise beantragen wir für das Flurstück 120, den nördlichen Bereich des Flurstücks in einer Größenordnung von ca. 10.000 m² als Vorrangzone auszuweisen.

Hilfsweise beantragen wir für das Flurstück 124, den nördlichen Bereich des Flurstücks in einer Größenordnung von ca. 90.000 m² als Vorrangzone auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Abbildung 1: Luftbild (entnommen www.tim-online.nrw.de)

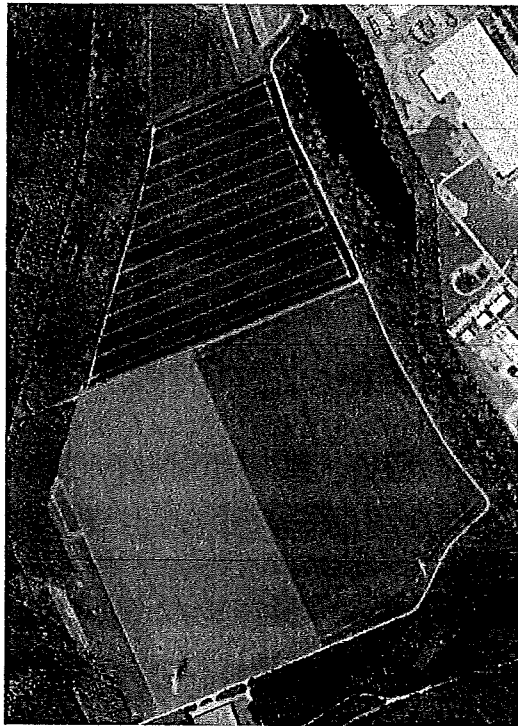
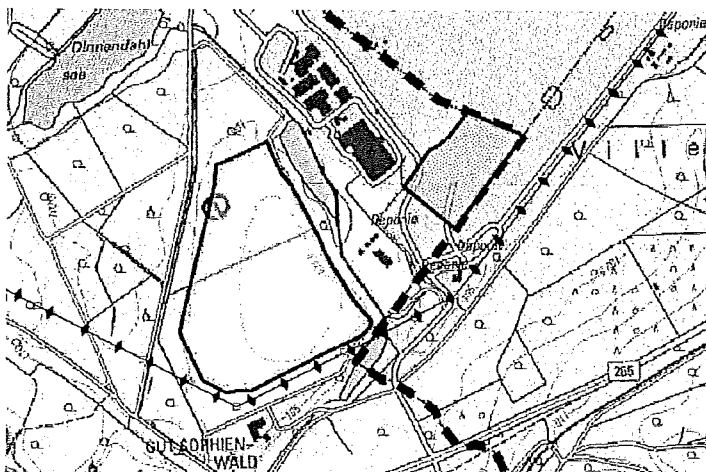


Abbildung 2: Potentialfläche (entnommen dem Vorentwurf Stand vom 15.11.2015)



Meyer, Elisabeth

Von: Lippik, Detlef
Gesendet: Montag, 11. April 2016 16:48
An: Seyfried, Claudia; Kuehlborn, Hans Joachim; Appelt-Loehr, Nicole; Meyer, Elisabeth
Betreff: WG: Windkraftkonzentrationszonen für Erftstadt: Unsere Eingaben
Anlagen: 160404 Antrag an Stadt Erftstadt Einbeziehung der Flächen um das VZEK herum Rev. 1.0.pdf; 150922 OVG Urteil zu Waldflächen und substantiellem Raum Haltern 866266_tex.pdf; OVG NRW_ Waldflächen sind keine harten Tabuzonen _ EnergieDialog.NRW.pdf; 160404 Antrag an Stadt Erftstadt Einbeziehung der Flächen westlich WP Konradsheim Rev. 1.0.pdf; 160404 Antrag an Stadt Erftstadt Einbeziehung der BSAB Fläche Rev. 1.0.pdf

..zur Kenntnisnahme und zu den Akten.....

Von:
Gesendet: Montag, 4. April 2016 13:47
An: Lippik, Detlef
Betreff: Windkraftkonzentrationszonen für Erftstadt: Unsere Eingaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermitteln wir folgende Unterlagen:

- Antrag zur Einbeziehung von Flächen als Vorrangzonen für Windenergieanlagen, Flächen um das VZEK herum
- Antrag zur Einbeziehung von Flächen als Vorrangzonen für Windenergieanlagen, Flächen westlich des WP Konradsheim
- Antrag zur Einbeziehung von Flächen als Vorrangzonen für Windenergieanlagen, Flächen nördlich von Erp

Wir bitten um eine Eingangsbestätigung für alle drei Anträge. Danke !

Mit freundlichen Grüßen



OVG NRW: Waldflächen sind keine harten Tabuzonen

1. März 2016 | Pia Dağışan

Immer wieder müssen sich Kommunen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit der Frage auseinandersetzen, ob auf Waldflächen Anlagen errichtet werden dürfen und ob sie der Windenergie substanziell Raum gegeben haben. Mit beiden Fragen hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beschäftigt. Dieser Fachbeitrag fasst das Urteil zusammen.



© Rainer Sturm/pixelio.de

Fachbeitrag von RA'in Pia Dağışan, EnergieAgentur.NRW

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hatte über das Normenkontrollverfahren (Urteil vom 22.9.2015, AZ: 10 D 82/13.NE) mehrerer Vorhabenträger zu entscheiden, die Windenergieanlagen auf Flächen errichten und betreiben wollten,

die außerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in der Stadt Haltern lagen. Die Vorhabenträger waren der Ansicht, dass die Konzentrationszonen, die die Stadt über einen Teilflächennutzungsplan ausgewiesen hatte, nicht groß genug seien und der Nutzung der Windenergie deswegen nicht in substantieller Weise Raum gegeben worden sei. Insgesamt hatte die Kommune drei Flächen mit einer Gesamtgröße von 88,5 Hektar als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen. Insbesondere kritisierten die Vorhabenträger, dass die Stadt nicht die Waldflächen als Konzentrationszone in Betracht gezogen hatte. Sie sind der Ansicht, dass es sich deswegen um eine Verhinderungsplanung handele, die dazu führe, dass der Flächennutzungsplan insgesamt unwirksam sei. Aus diesem Grund sei es möglich auch außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen Windenergieanlagen zu errichten.

Plankonzept muss fehlerfrei sein

Das Gericht folgte der Ansicht der Vorhabenträger und führte aus, dass der Teilflächennutzungsplan wegen Abwägungsmängeln unwirksam ist. Eine Kommune muss in einem Plankonzept genau darstellen, warum ein Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll und nicht als Konzentrationszone in Betracht kommt. Die Erstellung eines Plankonzeptes erfolgt dabei in zwei Schritten. In einem ersten Schritt werden die „harten Tabuzonen“ ermittelt, also solche Flächen, die für den Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin und dauerhaft ausgeschlossen sind. Im zweiten Schritt werden die „weichen Tabuzonen“ festgelegt. Das sind solche Flächen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, auf denen aber nach städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Anlagen aufgestellt werden sollen. Nachdem die Kommune vom Planungsraum die harten und weichen Tabuzonen abgezogen hat, verbleiben sogenannte Potenzialflächen. In einem letzten Arbeitsschritt sind diese Flächen mit der konkurrierenden Nutzung in Beziehung zu setzen. Im Ergebnis müssen Flächen verbleiben, die der Windenergie substantiell – also ausreichend – Raum geben. Andernfalls liegt ein Abwägungsfehler vor und der Flächennutzungsplan ist unwirksam.

Teilflächennutzungsplan wegen Abwägungsmängeln unwirksam

Im Verfahren gegen die Stadt Haltern ging das Gericht davon aus, dass ein derartiger Abwägungsmangel vorliegt. Dieser ergibt sich zum einen daraus, dass die Kommune Waldflächen zu Unrecht als „harte Tabuzonen“ bewertet hatte. Die technische Entwicklung hat die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf Waldflächen inzwischen jedoch möglich gemacht. Waldflächen – auch zusammenhängende – können deswegen nach Ansicht des OVG grundsätzlich keine harten Tabuzonen mehr darstellen.

Regionalpläne dürfen keine Negativplanung enthalten

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem für die Stadt Haltern gültigen Gebietsentwicklungsplan, auf den sich die Stadt bezog. Dieser Gebietsentwicklungsplan sieht zwar vor, dass Windenergieanlagen in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine solche Regelung ist aber unwirksam, weil es sich dabei um eine reine Negativplanung handelt. Eine solche Negativplanung -oder auch Verhinderungsplanung- widerspricht dem Regelungszweck des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch. Dieser verlangt nämlich, dass Positivflächen ausgewiesen werden, auf denen Windenergieanlagen privilegiert errichtet werden dürfen.

Kein substantieller Raum für Windenergie

Die Stadt Haltern hat der Windenergie zudem nicht substantiell Raum gegeben, weil sie von einer falschen Flächenkulisse ausgegangen war. Die Kommune trug vor, dass sie 34% der geeigneten Flächen als Konzentrationszone ausgewiesen habe und dies ein ausreichender Wert sei. Die Kommune setzte die Fläche dabei aber in das Verhältnis zu der Fläche, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verblieb (88,5 ha in Verhältnis zu 260 ha). Das Oberverwaltungsgericht betonte, dass die Fläche jedoch vielmehr zu der Fläche in Verhältnis gesetzt werden muss, auf die die Kommune keinen planerischen Einfluss hat, also in Verhältnis zu den harten Tabuzonen. Dabei werde deutlich, dass die Konzentrationszone nur 3,4% der Fläche ausmache (88,5 ha in Verhältnis zu 2600 ha). Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz ist, der sogar noch niedriger wäre, wenn die Stadt richtigerweise die Waldflächen als weiche Tabuzonen klassifiziert hätte. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover. Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.

Freiräume in der Kommune	5000 ha
Nach Abzug der harten Tabuzonen	2600 ha
Nach Abzug der weichen Tabuzonen	260 ha
Flächen nach der Potenzialstudie NRW (LANUV)	190 ha

Flächen, die als Konzentrationszone ausgewiesen wurden	88,5 ha
---	----------------

Prozentsatz hat nur Indizwirkung

Das Gericht betonte allerdings, dass bei der Beurteilung der Frage, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben worden ist, nicht von einem starren Prozentsatz ausgegangen werden kann. Vielmehr hat das Verhältnis der Flächengrößen zueinander lediglich eine *Indizwirkung*. Will die Kommune diese Indizwirkung überwinden, müssen weitere Gesichtspunkte vorgetragen werden, die dafür sprechen, dass der Windenergie trotz geringer Fläche ausreichend Platz zur Verfügung gestellt wurde. Dabei ist zu beachten, dass die vorgetragenen Gesichtspunkte gewichtiger sein müssen, je kleiner der Anteil der dargestellten Konzentrationsfläche ist. Solche Gesichtspunkte wurden aber von der Kommune nicht vorgetragen.

Ansetzen des Stromverbrauchs ungeeignet

Insbesondere der Einwand der Kommune, dass der Stromverbrauch der Privathaushalte durch die im Gemeindegebiet errichteten Windenergieanlagen gedeckt werden könne, spricht nicht dafür, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde. Die Kommune hatte vorgetragen, dass durch die 14 Windenergieanlagen, die auf den 88,5 ha möglich seien, insgesamt 16.000 Durchschnittshaushalte mit Strom versorgt werden könnten. Da sich ebenso viele Haushalte in der Kommune befinden, war sie davon ausgegangen, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde. Das Gericht erklärte jedoch, dass dieser Maßstab für die Beurteilung der Frage ungeeignet ist, da regelmäßig gerade Kommunen mit *wenigen* Privathaushalten *große* Flächen für die Windenergieanlagen zur Verfügung stellen könnten, während Kommunen mit vielen Privathaushalten häufig stark zersiedelt sind und deswegen nur wenige Flächen zur Verfügung haben. Da keine weiteren Gründe von der Kommune vorgetragen wurden, die dafür sprechen, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, ist der Flächennutzungsplan insgesamt unwirksam.

Das Urteil zum Nachlesen finden Sie *hier*.

Urteil Az. 10 D 82/13.NE*

OVG Nordrhein-Westfalen

22. September 2015

Tenor

- 1 Der sachliche Teilflächennutzungsplan der Stadt I. zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vom 12. März 2015 ist unwirksam.
- 2 Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 3 Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 von Hundert des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Antragsteller vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 von Hundert des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.
- 4 Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 5 Die Antragsteller planen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb solcher Bereiche, die als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im angefochtenen sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt I. zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf II. Stadtgebiet (im Folgenden: Teilflächennutzungsplan) dargestellt sind. Sie sind Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte der Vorhabengrundstücke und haben nach Ablehnung ihrer Anträge auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide für jeweils eine Windenergieanlage entsprechende Klagen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben.
- 6 Der Teilflächennutzungsplan sieht drei Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 88,5 ha vor: "M." (21,5 ha), "M1." mit den Teilbereichen A (21,9 ha)

*<http://openjur.de/u/866266.html> (= openJur 2015, 19695)

und B (4,4 ha) sowie "T." mit den Teilbereichen A (29,3 ha) und B (11,4 ha).

- 7 Nach der Planbegründung, die in einem während des Normenkontrollverfahrens durchgeführten Heilungsverfahren überarbeitet worden ist, soll der Teilflächen-nutzungsplan der Konzentration und räumlichen Steuerung von Windenergiean-lagen im Stadtgebiet dienen. Die festgelegten Konzentrationszonen ergäben sich aus einer methodischen Betrachtung des gesamten Stadtgebietes. Das Ergeb-nis seien die Standorte, die unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht auszuschließen, geeignet oder vorrangig seien.
- 8 In der Konzentrationszone "M." gebe es bereits eine Windenergieanlage. Die westlich der Konzentrationszone "M1." errichtete Windenergieanlage solle "gegebenenfalls" zurückgebaut werden, um die Windenergienutzung innerhalb der Konzen-trationszone zu optimieren. Eine dritte Windenergieanlage sei im Teilbereich B der Konzentrationszone "T." vorhanden. Insgesamt sei von vierzehn im Stadtge-biet möglichen Windenergieanlagen auszugehen. Eine Fortschreibung der Plan-begründung sei im Hinblick auf die von der Rechtsprechung gestellten An-forderungen an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergien-utzung erforderlich geworden. Bei der ursprünglichen Planung sei bei der Ab-grenzung der grundsätzlich geeigneten und ungeeigneten Flächen überwiegend mit sogenannten weichen Kriterien gearbeitet worden. Die für derartige Planun-gen anerkannten Abgrenzungskriterien seien nun der höchstrichterlichen Recht-sprechung entsprechend nach harten und weichen Kriterien aufgeschlüsselt wor-den. Die Fortschreibung der Planbegründung und die Überprüfung der Kartierung hätten im Ergebnis keine Notwendigkeit ergeben, von den bisherigen Gebietsab-grenzungen abzuweichen. Die für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Freiräume in einer Größe von rund 5.000 ha, circa 30 % des Stadtgebietes, seien vertieft betrachtet worden. Nach Abzug der Flächen, die mit harten Abgrenzungskriterien belegt seien, seien rund 2.600 ha (circa 16,5 % des Stadtgebietes) für eine nähere Betrach-tung verblieben.
- 9 Zum Thema Wald heißt es: Um die Planung an die Ziele der Raumordnung anzu-passen, hätten Teilflächen der ins Auge gefassten Konzentrationszonen aus den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen zurückgenommen werden müssen. Die Untere Landschaftsbehörde teile die Auffassung des Rates, dass eine Darstel-lung von Konzentrationszonen im Wald nicht in Betracht komme, weil I. zwar einen Waldanteil von über 40 % aufweise, jedoch eine Insellage in einer im Übrigen waldarmen Region einnehme, große Waldflächen bereits im Region-alplan von der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgeschlossen und/oder mit Schutzfunktionen belegt seien sowie außerhalb des Waldes ausreichend große und geeignete Flächen zur Verfügung stünden, um der Nutzung der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Das grundsätzliche Verbot, auf bewaldeten Flächen Windenergieanlagen zu erricht-en, sei zwar bereits mit dem Windenergieerlass 2011 aufgehoben worden, doch dürfe nach dem geltenden Landesentwicklungsplan (LEP NRW) Wald nur in

Anspruch genommen werden, wenn eine Vorhabenrealisierung außerhalb des Waldes nicht möglich sei. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW habe ebenfalls darauf hingewiesen, dass auf Waldflächen keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollten und diese einen Abstand von 35 m zum Wald einhalten müssten.

- 10 Das Aufstellungsverfahren nahm im Wesentlichen folgenden Verlauf: Der Rat beschloss im Jahre 2008 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs im Jahre 2011 hatten die Antragsteller Bedenken gegen die Planung geltend gemacht. Nach einer erneuten öffentlichen Auslegung des Planentwurfs im Jahre 2012 beschloss der Rat im August 2012 den Teilflächennutzungsplan. Die Genehmigung des Teilflächennutzungsplans durch die Bezirksregierung N. wurde am 28. September 2012 öffentlich bekannt gemacht. Während des bereits anhängigen Normenkontrollverfahrens beschloss der Rat die Durchführung eines Heilungsverfahrens. Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 20. Oktober 2014 bis 21. November 2014 erneut öffentlich ausgelegt. Die Antragsteller erhoben mit Schriftsatz vom 21. November 2014 Einwendungen und machten geltend: Der Teilflächennutzungsplan genüge immer noch nicht den Anforderungen an die vorzunehmende Unterscheidung zwischen harten und weichen Abgrenzungskriterien. Die Planbegründung enthalte nach wie vor missverständliche Begriffe wie Ausschluss-, Eignungs- und Vorrangplanung. Zu Unrecht habe der Rat einige Flächen als harte Tabuzonen angesehen. Dies gelte für die Naturschutzgebiete, für geschützte Biotope, FFH-Gebiete und für den Wald. Darüber hinaus seien der Sache nach Flächen mit einer Größe von unter 15 ha als harte Tabuzonen behandelt worden. Das stehe mit der tatsächlichen Festlegung der Konzentrationszonen offenkundig in Widerspruch, weil Teilflächen der Konzentrationszonen deutlich kleiner als 15 ha seien. Der Windenergienutzung werde im Stadtgebiet mit einer Fläche von nur 88,5 ha kein substanzieller Raum gegeben. Es handele sich dabei nicht, wie der Rat ausgeführt habe, um rund 34 % der für die Windenergienutzung geeigneten Flächen im Stadtgebiet. Diese seien deutlich größer. Ferner sei nicht sichergestellt, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen gegenüber sonstigen öffentlichen Belangen durchzusetzen vermöge. Dem Rat sei aus diversen Stellungnahmen im Aufstellungsverfahren positiv bekannt, dass etwa der Uhu im Raum M1. und T. nachgewiesen worden sei, sodass in diesen Bereichen die Windenergienutzung an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern könne. Darüber hinaus sei im Hinblick auf die der Planung zugrunde gelegten Anlagentypen mit geringer Höhe ein falscher Ansatz gewählt worden, der mit der Realität nichts zu tun habe. Realistisch seien Anlagentypen mit Gesamthöhen von bis zu 200 m. Der vollständige Verzicht auf die ursprünglich vorgesehene Konzentrationszone V "H." sei rechtlich nicht haltbar.
- 11 Der Rat beschloss den Teilflächennutzungsplan am 12. März 2015 neu. Der Teilflächennutzungsplan wurde nach Genehmigung durch die Bezirksregierung N. rückwirkend zum 29. September 2012 in Kraft gesetzt.

- 12 Die Antragsteller haben am 30. September 2013 den Normenkontrollantrag gestellt und zugleich gegenüber der Antragsgegnerin die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gerügt. Nach Durchführung des Heilungsverfahrens haben die Antragsteller vorgetragen: Der Teilflächennutzungsplan leide weiterhin an zahlreichen Abwägungsmängeln. Er genüge noch immer nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen. Die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der betroffenen FFH-Gebiete würden jedenfalls durch die Windenergienutzung nicht erheblich beeinträchtigt im Sinne des §34 Abs. 1 BNatSchG. Eine vertiefte Prüfung der Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Schutzzwecken eines FFH-Gebietes sei auch allein im Hinblick auf das FFH-Gebiet "M2." erfolgt, allerdings mit dem Ergebnis, dass sich insoweit eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausschließen lasse. Es sei auch nicht ausreichend geprüft worden, inwieweit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von möglichen Bau- und/oder Nutzungsverböten in den betroffenen FFH-Gebieten gegeben seien. Gleiches gelte für die geschützten Biotöpe, bei denen schon von Gesetzes wegen nach §30 Abs. 3 BNatSchG die Erteilung einer entsprechenden Ausnahme im Einzelfall vorgesehen sei, sowie für die Naturschutzgebiete, da die dort geltenden Verböte durch die Erteilung einer Befreiung nach §67 BNatSchG überwunden werden könnten. Auch die Behandlung der Waldbereiche als harte Tabuzonen stelle sich nach wie vor als abwägungsfehlerhaft dar. Das im Wald grundsätzlich bestehende Bauverbot könne im Einzelfall durch die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung beseitigt werden, sodass die Gemeinden auch Waldflächen in ihre das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersuchung auf Eignung für die Windenergienutzung einbeziehen und als Konzentrationszonen oder Teile davon darstellen könnten. Das sehe auch der einschlägige Leitfaöen des Umweltministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2012 vor.
- 13 Die Antragsgegnerin könne auch nicht auf die Ziele 31.3 und 31.4 des Gebietsentwicklungsplans F. (GEP) verweisen, weil der GEP insoweit unwirksam sei. Diese Ziele legten allein Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung fest, was als reine Negativplanung unzulässig sei. Der Regionalplanung sei es nicht gestattet, die bundesrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen durch das schlichte Definieren von Ausschlussgebieten und besonders schützenswerten Landschaftsteilen wegzuwägen. Zudem sei das Plankonzept in sich widersprüchlich, weil die Konzentrationszone KW III teilweise in einem Waldbereich dargestellt sei.
- 14 Ein beachtlicher Fehler im Abwägungsvorgang resultiere ferner daraus, dass Gebiete bestimmter Kategorien als Tabuzonen eingestuft seien mit der Anmerkung, dass in nachgeordneten Plänen von dieser Einstufung abgewichen werden könne. Abwägungsfehlerhaft sei auch der für Hochspannungsfreileitungen angenommene Schutzbereich von 60 m. Der Schutzabstand könne nach dem Windenergieerlass unterschritten werden. Gleiches gelte für die Bauverbotszo-

nen am Rande von "Überschwemmungsgebieten" sowie gegenüber "Gewässern 1. Ordnung" mit einer Ausdehnung von beidseitig 50 m. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie geschützte Landschaftsbestandteile würden nach dem Plankonzept fälschlich sowohl den harten wie auch den weichen Tabuzonen zugeordnet.

- 15 Verschiedene Formulierungen in der Planbegründung zeigten, dass sich der Rat die Anforderungen der Rechtsprechung an eine ordnungsgemäße Abwägung nicht bewusst gemacht habe. Fehlerhaft sei schließlich das Ausschlusskriterium der unzureichenden Größe der zusammenhängenden Freiräume, das bei Flächen von weniger als 15 ha angenommen worden sei. Dieses Ausschlusskriterium stehe im Widerspruch zu der späteren tatsächlichen Darstellung der Konzentrationszonen.
- 16 Der Windenergienutzung werde mit dem Teilflächennutzungsplan entgegen den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts kein substanzieller Raum gegeben. Die zugrunde gelegte Gesamtpotenzialfläche sei deutlich zu klein angesetzt worden. Die ursprünglich in den Blick genommene Konzentrationszone V sei fehlerhaft gestrichen und die Durchsetzung der Windenergienutzung gegenüber anderen öffentlichen Belangen nicht sichergestellt worden.
- 17 Die Antragsteller beantragen,
- 18 den sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt I. zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vom 12. März 2015, mit Rückwirkung zum 29. September 2012 im Amtsblatt der Stadt I. vom 13. Juli 2015 bekannt gemacht, für unwirksam zu erklären.
- 19 Die Antragsgegnerin beantragt,
- 20 den Antrag abzulehnen.
- 21 Zur Begründung trägt sie vor: Sie habe bei der Planaufstellung zutreffend zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden und diese auch dokumentiert. Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotop- und FFH-Gebiete seien zu Recht als harte Tabuzonen behandelt worden. Da keine der zuständigen Fachbehörden in den Beteiligungsschriften die Bewilligung von Ausnahmen oder Befreiungen konkret in Aussicht gestellt habe, habe sie bei der Planung eine Befreiungslage mit einer realistischen Verwirklichungsperspektive nicht unterstellen können. Jedenfalls folge die Einordnung der Waldflächen als harte Tabuzonen aus dem Ziel 31.3 des GEP. Es handele sich dabei um ein wirksames Ziel der Raumordnung. Von einer unzulässigen Verhinderungsplanung könne nicht die Rede sein. Die Grundsätze, die die Rechtsprechung insoweit für eine abwägungsgerechte Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aufgestellt habe, seien hier nicht anwendbar. Die Einzelregelungen des Zieles 31 dienten nicht bereits selbst der Steuerung von Windenergieanlagen im Plangebiet. Die räum-

liche Steuerung werde vielmehr auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert. Das Ziel 31 sei daher nur nach den allgemeinen Anforderungen des Gebotes gerechter Abwägung zu beurteilen. Ein Abwägungsmangel sei insoweit nicht ersichtlich. Waldflächen seien nur hinsichtlich der tatsächlich bestockten Flächen und im Übrigen nur hinsichtlich solcher Flächen als Ausschlussbereiche angesehen worden, die sich im Zentrum eines Waldgebietes befänden und daher eine Vernetzungsfunktion aufwiesen beziehungsweise Tieren als Rückzugsraum dienten. Ein Abwägungsfehler resultiere auch nicht aus der Behandlung der "Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)", der "Gebiete für den Schutz der Natur (GSN)" sowie der "Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)". Diese Gebiete seien, soweit die Zielbindungswirkung der raumordnerischen Aussage reiche, ausnahmslos als harte Tabuzonen behandelt worden. Auch sei es nicht zu beanstanden, Sicherheitszonen von beidseitig 60 m entlang von Hochspannungsfreileitungen als harte Tabuzonen anzusetzen. Die Bestimmungen des Windenergieerlasses, die insoweit Ausnahmen zuließen, seien nicht verbindlich. Das Erfordernis eines Sicherheitsabstandes zwischen Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen ergebe sich vielmehr aus fachlichtechnischer Sicht. Ein aus einer gleichwohl fehlerhaften Einschätzung resultierender etwaiger Abwägungsmangel wäre im Übrigen nicht erheblich. Ähnliches gelte für die angenommenen Sicherheitsabstände gegenüber Überschwemmungsgebieten. Die "Naturschutzgebiete" sowie "geschützten Landschaftsbestandteile" seien nicht etwa wie die Antragsteller meinten sowohl als harte als auch als weiche Tabuzonen eingestuft worden. Der Rat habe vielmehr bewusst zwischen dem Bestand, wie er sich aus der derzeit noch geltenden Landschaftsschutzverordnung ergebe, und den künftigen Gebietsabgrenzungen entsprechend dem derzeit nur als Entwurf vorliegenden Landschaftsplan differenziert.

- 22 Im Ergebnis gebe der Teilflächennutzungsplan der Windenergienutzung substanziell Raum. Die hierzu erforderliche planerische Entscheidung richte sich nach den Umständen des Einzelfalles und nach den örtlichen Gegebenheiten. Für die Bewertung des Ergebnisses kämen verschiedene Kriterien in Betracht, wie zum Beispiel die Anzahl und die Größe der für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellten Flächen sowie die Anzahl und die Gesamtleistung der ermöglichten Windenergieanlagen. Die ermöglichten vierzehn Windenergieanlagen mit einer maximal zulässigen Leistung von rund 35 MW könnten etwa 56 Millionen kWh pro Jahr produzieren, was rechnerisch dem Stromverbrauch von rund 16.000 Durchschnittshaushalten entspreche. Dies sei etwa die Zahl der Privathaushalte in I. Reinen Flächenbetrachtungen komme demgegenüber nur eine beschränkte Aussagekraft zu. Ein Großteil, nämlich 44 % des II. Stadtgebietes, bestehe aus Wald. Weitere 17 % machten die Siedlungsflächen und die ihnen zugehörigen Verkehrsflächen aus. Die Wasserflächen nähmen 6 % in Anspruch. Angesichts dieser örtlichen Umstände könne nicht zweifelhaft sein, dass die dargestellten Konzentrationszonen mit einer Gesamtfläche von 88,5 ha der Windenergienutzung im Ergebnis substanziell Raum verschaffe. Daher habe der Rat auch auf die Darstellung der Konzentrationszone V verzichten dürfen. In den dargestellten Konzentrationszonen könne sich die Windenergienutzung

hinreichend gegenüber anderen öffentlichen Belangen durchsetzen. Schließlich habe sich der Rat kein falsches Bild von den seiner Planung zu Grunde liegenden Anlagentypen gemacht.

- 23 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Beiakten Hefte 1 bis 24) ergänzend Bezug genommen.

Gründe

- 24 Der Normenkontrollantrag hat Erfolg.
- 25 Er ist statthaft. Der Teilflächennutzungsplan kann in analoger Anwendung von §47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO Gegenstand der Normenkontrolle sein, weil seine Darstellungen unmittelbar die Zulässigkeit der nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergievorhaben steuern. Einem Vorhaben nach §35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB stehen gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Die Darstellung von Sonderbauflächen zur Windenergienutzung im Sinne von §5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchstabe b BauGB, §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO im Außenbereich erfüllt daher eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion, sodass es geboten ist, die in §47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO insoweit bestehende Regelungslücke im Wege der Analogie zu schließen.
- 26 Vgl. BVerwG, Urteile vom 26. April 2007 - 4 CN 3.06 -, juris, Rn. 11 ff., und vom 31. Januar 2013 - 4 CN 1.12 -, juris, Rn. 14 f.; Beschluss vom 23. Oktober 2008 - 4 BN 16.08 -, juris, Rn. 4.
- 27 Die Antragsteller sind auch antragsbefugt im Sinne des §47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Nach dieser Vorschrift kann den Normenkontrollantrag jede natürliche oder juristische Person stellen, die geltend machen kann, durch die Rechtsvorschrift oder ihre Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein. Antragsbefugt im Sinne dieser Vorschrift ist, wer die Möglichkeit einer Verletzung von Vorschriften darlegen kann, die in der jeweiligen rechtlichen Situation zumindest auch dem Schutz der eigenen Interessen dienen. Das ist hier der Fall.
- 28 Die Darstellung des Teilflächennutzungsplans haben rechtliche Wirkungen gegenüber den Antragstellern. Diese beabsichtigen als Bauherrn und Vorhabenträger die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf im Stadtgebiet der Antragsgegnerin außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen gelegenen Grundstücken, an denen ihnen ein Nutzungsrecht zusteht.
- 29 Der Normenkontrollantrag ist begründet.

- 30 Ohne Rüge beachtliche formelle Mängel beim Zustandekommendes Teilflächen-nutzungsplans sind allerdings nicht ersichtlich. Rügepflichtige formelle Mängel werden von den Antragstellern nach Durchführung des Heilungsverfahrens nicht geltend gemacht.
- 31 Der Teilflächenutzungsplan weist jedoch Abwägungsmängel auf, die gemäß §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlich sind.
- 32 Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den Vorgaben des §2 Abs. 3 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden müssen. Sie decken sich mit denen, die die Rechtsprechung bezogen auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus dem Abwägungsgebot des §1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat.
- 33 Vgl. BVerwG, Urteil vom 9. April 2008 - 4 CN 1.07 -, BRS 73 Nr. 31.
- 34 Das Abwägungsgebot des §1 Abs. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.
- 35 Diesen Anforderungen genügt die dem Teilflächenutzungsplan zugrunde liegende Abwägung des Rates nicht.
- 36 Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.
- 37 Vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, juris, Rn. 9.

- 38 Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise. Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen), und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).
- 39 Bei den harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an §1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern würde. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen scheiden kraft Gesetzes als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus und sind so einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Ihre Ermittlung und ihre Bewertung sind aber gleichwohl der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, rechtfertigen. Weiche Tabuzonen sind disponibel. Die für ihre Charakterisierung ausschlaggebenden städtebaulichen Gesichtspunkte sind nicht von vornherein gegenüber der Windenergienutzung vorrangig und der Plangeber muss die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er mit seiner Planung für die Windenergienutzung nicht substanziell Raum schafft.
- 40 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, a.a.O., Rn. 12.
- 41 Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts so genannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergien-

utzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

- 42 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, a.a.O., Rn. 10; Beschluss vom 15. September 2009 - 4 BN 25.09 -, juris, Rn. 8.
- 43 Der Rat muss aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt er muss kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabuzonen - einen Bewertungsspielraum hat, und er muss die Gründe für seine wertende Entscheidung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.
- 44 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, a.a.O., Rn. 14.
- 45 Das Abwägungsergebnis ist darauf zu prüfen, ob mit der Planung der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich diese Frage beantworten lässt, den Tatsachengerichten vorbehalten und verschiedene Modelle gebilligt.
- 46 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. April 2010 - 4 B 68.09 -, juris, Rn. 6 f. und Urteile vom 20. Mai 2010 - 4 C 7.09 -, NVwZ 2010, 1561, und vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, a.a.O., Rn. 18.
- 47 Der Senat übernimmt aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit diese vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Anforderungen an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung, auch wenn an deren Tauglichkeit und praktischer Umsetzbarkeit gezweifelt werden kann.
- 48 Vgl. zum Ganzen: Tyczewski, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen rechtssicher planen - Illusion oder Wirklichkeit?, BauR 2014, 934.
- 49 Für die Rechtmäßigkeit der Flächenauswahl unter Abwägungsgesichtspunkten sind die Erwägungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage der Abwägungsentscheidung des Plangebers waren. Entscheidend für die gerichtliche Überprüfung der Abwägungsentscheidung sind damit in erster Linie die Verlautbarungen in der Begründung, die dem (Teil-)Flächennutzungsplan nach §5 Abs. 5 BauGB beizufügen ist, sowie die Erwägungen, denen der Plangeber bei seiner abschließenden Beschlussfassung gefolgt ist.
- 50 Vgl. OVG NRW, Urteile vom 19. Mai 2004 - 7 A 3368/02 -, NuR 2004, 690 und vom 20. November 2012 - 8 A 252/10 -, juris, Rn. 56.
- 51 Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Teilflächennutzungsplan wegen Abwägungsmängeln unwirksam. Ihm liegt kein schlüssiges, auf die Nutzung der

Windenergie bezogenes gesamträumliches Planungskonzept zugrunde.

- 52 Dies folgt bereits daraus, dass der Rat die Waldflächen im Stadtgebiet nach der Planbegründung als harte Tabuzonen angesehen hat.
- 53 Soweit das Bundesverwaltungsgericht in der Vergangenheit die Auffassung vertreten hat, zusammenhängende Waldflächen kämen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht,
- 54 vgl. Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -, BVerwGE 117, 287,
- 55 lässt sich seinen Ausführungen mangels näherer Begründung schon nicht entnehmen, welche Erwägungen diese Auffassung tragen und welche Bedeutung diese Aussage heute für die Einordnung einer Waldfläche als harte oder weiche Tabuzone haben könnte.
- 56 Vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 8. April 2014 - 1 N 676/12 -, juris, Rn. 93.
- 57 Die technische Entwicklung hat inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht. Der Senat schließt sich der von verschiedenen Obergerichten und in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind.
- 58 Vgl. Thüringer Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 8. April 2014 - 1 N 676/12 -, a.a.O., Rn. 93; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 - 2 A 2.09 -, juris, Rn. 69 und OVG Niedersachsen, Urteil vom 23. Januar 2014 - 12 KN 285/12 -, juris, Rn. 19; Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. 2013, Rn. 76; a.A. Hess. VGH, Urteil vom 17. März 2011 - 4 C 883/10.N -, juris, Rn. 41 m.w.N.
- 59 Auch die Vorgaben des §1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, führen hier zu keinem anderen Ergebnis.
- 60 Der LEP NRW enthält zu der Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen kein Ziel der Raumordnung, das die Einordnung der Waldflächen durch den Plangeber als harte Tabuzonen gebietet, rechtfertigen könnte.
- 61 Der LEP NRW 1995, B III 3.21, formuliert als "Ziel", dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Diese Vorgabe des LEP NRW stellt kein Ziel der Raumordnung dar.
- 62 Gemäß §3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben

in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind Ziele der Raumordnung nicht zugänglich. Dem für die Festlegung eines Ziels charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung ist genügt, wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage keiner Ergänzung mehr bedarf.

- 63 Demgegenüber lässt das so bezeichnete Ziel des LEP NRW im Einzelfall eine Inanspruchnahme des Waldes ausdrücklich zu, sodass von einer abschließenden Abwägung durch den Plangeber in dem dargelegten Sinne nicht die Rede sein kann.
- 64 Der Senat geht in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Fachliteratur davon aus, dass dies für die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bedeutet, dass Wald dann in Anspruch genommen werden darf, wenn sonst der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gegeben werden kann.
- 65 Vgl. Tyczewski, a.a.O., S. 944.
- 66 Hiervon ausgehend hätte der Rat - wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt - als Ergebnis seines Abwägungsvorgangs feststellen müssen, dass der Teilflächennutzungsplan der Windenergienutzung nicht substantiell Raum gibt. Der Rat hätte dann auch unter Berücksichtigung der dargestellten Vorgaben des LEP NRW die Inanspruchnahme von Waldflächen für mögliche Konzentrationszonen in Erwägung ziehen dürfen beziehungsweise müssen.
- 67 Die Ziele 31.3 des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk N. - "Teilabschnitt F." (GEP), wonach die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie unter anderem in Waldbereichen grundsätzlich ausgeschlossen ist, und das Ziel 31.4 GEP, das die Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und die Errichtung von einzelnen raumbedeutsamen Windenergieanlagen in (weiten) Teilen der Stadt I. für unzulässig erklärt, sind unwirksam. Sie sind mit dem Regelungszweck des §35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht vereinbar.
- 68 Der Gesetzgeber hat mit dieser Spezialregelung zur Gebiets- und Standortkonzentration bestimmter privilegierter Außenbereichsvorhaben beabsichtigt, Windenergieanlagen generell zu privilegieren, verbunden mit einer "kompensatorischen Negativplanung". Nach den Gesetzesmaterialien hat die Standortsteuerung der besagten privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht isoliert durch negative Inhalte von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen zu erfolgen, sondern muss der jeweilige Ausschluss dieser Außenbereichsvorhaben in bestimmten Bereichen stets mit einer entsprechenden positiven Standortzuweisung in einem

hierfür im Rahmen der Bauleitplanung oder der Raumplanung bestimmten Planungsraum verbunden sein.

- 69 Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 20. Januar 2015 1 KN 6.13, juris Rn. 63; Gatz, a.a.O., Rn. 161.
- 70 Dieser an Sinn und Zweck des §35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB orientierten Normauslegung steht deren Wortlaut nicht entgegen.
- 71 Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei den Zielen 31.3 und 31.4 GEP um eine unzulässige reine Negativplanung. Die Auffassung der Antragsgegnerin, die oben dargestellten Anforderungen an eine rechtmäßige Standortsteuerung der in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter anderem angesprochenen Vorhaben zur Windenergienutzung würden nur für eine Planung von Konzentrationszonen gelten, ist - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - unzutreffend. Ihr Vortrag, die Standortsteuerung selbst sei durch den GEP nach dem Willen des Plangebers auf die Ebene der kommunalen Bauleitplanung verlagert, die über textliche Grundsätze und Ziele lediglich angeleitet werden solle, lässt unberücksichtigt, dass, wollte man die Raumplanung von der durch den Regelungszweck des §35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgegebenen Bindung freizeichnen, große Teile der Gemeindegebiete der bundesrechtlich privilegierten Windenergienutzung entzogen werden könnten. Die von der Antragsgegnerin zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verhält sich zu der Wahlmöglichkeit der Gemeinden, entweder mit einer positiven Standortzuweisung ("Positivfläche") lediglich die dargestellten Flächen für die Windenergienutzung vorzuhalten und gegen konkurrierende Nutzungen zu sichern oder eine verbindliche Konzentrationsflächenplanung mit den (negativen) Rechtswirkungen des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Planungsraum zu betreiben. Nur wenn sich eine Gemeinde für eine verbindliche Standortplanung entscheide, müsse sie ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vorlegen und auch die sonstigen Anforderungen erfüllen, die an eine Konzentrationsflächenplanung mit der Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu stellen seien. Nur dann komme dem Flächennutzungsplan eine den Festsetzungen des Bebauungsplans vergleichbare Funktion zu. Entscheide sich eine Gemeinde für die Planung einer bloßen "Positivfläche", entfielen die spezifischen Rechtfertigungsanforderungen und die Rechtswirkungen des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
- 72 Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 4 CN 1.12 juris, Rn. 16.
- 73 Voraussetzung der in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Ausschlusswirkung ist, dass eine "Ausweisung an anderer Stelle" erfolgt ist. Konzentrations- und Ausschlussflächen stehen damit in einem komplementären Verhältnis zueinander. Der Geltungsbereich der Ausschlusswirkung des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist negativ über die Konzentrationsflächen definiert. Positiv- und Negativflächen sind überdies dadurch miteinander verzahnt, dass das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen gesamträumlichen Plankonzepts verlangt und der

Windenergienutzung mit den Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet substantiell Raum verschafft werden muss. Insoweit ist eine (wirksame) Konzentrationsflächenplanung in mehrfacher Hinsicht tatbestandliche Voraussetzung der in §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelten Ausschlusswirkung.

- 74 Vgl. BVerwG, Urteile vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 -, juris, Rn. 15, 22 und 43, vom 31. Januar 2013 - 4 CN 1.12 -, a.a.O., Rn. 22, und vom 11. April 2013 - 4 CN 2.12 -, juris, Rn. 5.
- 75 Unabhängig davon hätte der Rat nach den oben dargelegten Grundsätzen sein Abwägungsergebnis einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen müssen, weil er erkennbar mit seiner Planung der Windenergienutzung nicht substantiell Raum geschaffen hat. Dabei ist er bereits von einem unzutreffenden Maßstab für die Annahme des substantziellen Raumgebens ausgegangen.
- 76 Das Bundesverwaltungsgericht hat trotz der Kritik an der hohen Abstraktionsebene seiner Rechtsprechung,
- 77 vgl. Gatz, a.a.O., Rn. 90,
- 78 von der Erläuterung der eigenen Vorgabe, wonach der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben sei, abgesehen und diese Aufgabe den Tatsachengerichten zugewiesen.
- 79 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, a.a.O., Rn. 18; Tyczewski, a.a.O., S. 946.
- 80 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich die Frage nach dem Maßstab für das substantielle Raumgeben nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsflächen und der Größe der Potenzialflächen beantworten. Nicht zulässig ist die Festlegung eines bestimmten prozentualen Anteils, den die Konzentrationsflächen im Vergleich zu den Potenzialflächen erreichen müssen, damit die Rechtsfolge des §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eintritt. Allerdings darf dem Verhältnis dieser Flächen zueinander Indizwirkung beigemessen werden und es ist nichts gegen einen Rechtssatz des Inhalts zu erinnern, dass, je geringer der Anteil der dargestellten Konzentrationsflächen ist, desto gewichtiger die gegen die Darstellung weiterer Konzentrationsflächen sprechenden Gesichtspunkte sein müssen, damit es sich nicht um eine unzulässige "Feigenblattplanung" handelt.
- 81 Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 - 4 CN 1.11 -, a.a.O., Rn. 19.
- 82 Die Einschätzung, ob die Gemeinde mit ihrer Planung der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft hat, ist das Ergebnis einer wertenden Betrachtung, die maßgebend auf der Würdigung der örtlichen Gegebenheiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.

- 83 Der Senat neigt insoweit der Auffassung zu, dass für die Bewertung, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wurde, im Ausgangspunkt von den Flächen auszugehen ist, die der Gemeinde insoweit planerisch zur Verfügung stehen. Auf diesen kann sie im Rahmen ihres planerischen Gestaltungsfreiraums der Windenergienutzung substantiell Raum geben. Von den Außenbereichsflächen sind deshalb (nur) die harten Tabuzonen abzuziehen, auf die die Gemeinde praktisch keinen planerischen Einfluss hat. Ins Verhältnis zu setzen sind daher insbesondere die der Abwägung zugänglichen Flächen mit den für die Konzentrationszonen festgelegten Flächen.
- 84 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 - 2 A 2.09 -, a.a.O., Rn. 60.; VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 - 4 A 4927/09 -, Tyczewski, a.a.O., S. 946 f.; Gatz, a.a.O., Rn. 100 ff.
- 85 Erst bei einer zumindest groben Kenntnis dieser Relation wird der Plangeber willkürfrei und - auch für die gerichtliche Prüfung - nachvollziehbar entscheiden können, ob der Windenergienutzung substantiell Raum geschaffen wird; denn nur insoweit handelt es sich um eine Bezugsgröße, die er aufgrund seines planerischen Gestaltungsspielraums durch die Festlegung von Ausschlussbereichen ("weichen Tabuzonen") nach selbst gewählten Kriterien beeinflussen, also gegebenenfalls verringern, kann. Dass im Hinblick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinden eine zu erreichende Quote nicht abstrakt bestimmt werden kann, stellt nicht die auf dem Abwägungsgebot (§1 Abs. 7 BauGB) beruhende Verpflichtung des Plangebers in Frage, die maßgebliche Bezugsgröße bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials zu ermitteln, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Privilegierungsentscheidung für die Windenergienutzung und des Eigentumsrechts in Verbindung mit dem Gleichbehandlungsgebot vertretbar zu gewichten und in die Abwägung einzustellen.
- 86 Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 - 2 A 2.09 -, a.a.O., Rn. 60.
- 87 Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem zu diesem Urteil ergangenen Revisionsurteil keinen Anlass gesehen, diesen von dem Obergericht gewählten Ansatz zu beanstanden.
- 88 Die Abwägung des Rates genügt diesen Anforderungen nicht. In der Planbegründung heißt es unter 4.4 "Prüfung substantieller Raum", Freiräume in einer Gesamtgröße von rund 5.000 ha, circa 30 % des Stadtgebietes, seien einer näheren Betrachtung unterzogen worden. Nach Abzug der Flächen, die als harte Tabuzonen bewertet worden seien, seien rund 2.600 ha (circa 16,5 % des Stadtgebietes) verblieben. Davon sei nach Aussonderung der weichen Tabuzonen in vier Suchräumen eine Gesamtpotenzialfläche von 260 ha verblieben, die die Gesamtpotenzialfläche von rund 190 ha der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW um rund 70 ha überschreite. Die als Entwurf dargestellten fünf

Konzentrationszonen hätten eine Gesamtfläche von rund 300 ha umfasst. Nach dem Beteiligungsverfahren hätten zwei Konzentrationszonen zurückgenommen und die übrigen reduziert werden müssen, da andere Belange Vorrang gehabt hätten beziehungsweise diesen Vorrang gegeben werden sollte. Insgesamt werde der Nutzung der Windenergienutzung im Plangebiet auf einer Fläche von 88,5 ha in substanzieller Weise Raum geschaffen. Dies seien 34 % der Gesamtpotenzialfläche, voraussichtlich könnten vierzehn Windenergieanlagen errichtet werden.

- 89 Nicht hinreichend berücksichtigt hat der Rat hierbei, dass die im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen mit einer Fläche von 88,5 ha lediglich 3,4 % ($88,5/2600 \cdot 100$) der nach Abzug der im Aufstellungsverfahren angenommenen harten Tabuzonen übrig gebliebenen Flächen des Stadtgebietes ausmachen. Auf dieses Verhältnis hat der Rat lediglich am Ende der Begründung ergänzend hingewiesen, ohne dass es zu einer Überprüfung oder Änderung der Abwägungsentscheidung geführt hätte. Dieser Prozentsatz ist sehr niedrig und erreicht nicht ansatzweise den beispielsweise in dem bereits zitierten Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover genannten Anhaltswert von 10 %. Hätte der Rat mangels diesbezüglicher Bindung an den GEP die Waldflächen nicht (gänzlich) als harte Tabuzonen bewertet, ergäbe sich ein noch deutlicher geringerer Prozentsatz. Das von der Antragsgegnerin zur Begründung der Abwägungsentscheidung hervorgehobene Verhältnis von der durch die Darstellungen im Teilflächennutzungsplan ermöglichten Stromerzeugung durch Windenergie zu dem Stromverbrauch durch die Privathaushalte in der Gemeinde ist demgegenüber als Maßstab, ob der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird, ungeeignet. Die Möglichkeiten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen werden insbesondere durch Siedlungsgebiete eingeschränkt. Je besiedelter ein Gemeindegebiet ist, desto geringere Möglichkeiten ergeben sich dort für die Windenergienutzung und umso höher fällt der (private) Stromverbrauch aus. Umgekehrt ist es in dünn besiedelten Gebieten vergleichsweise einfach, den (privaten) Stromverbrauch durch Windenergieanlage zu decken.
- 90 Vgl. VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011 4 A 4927/09, a.a.O., Rn. 73.
- 91 Soweit in der Planbegründung ausgeführt wird, dass im Entwurf dargestellte Konzentrationszonen vollständig zurückgenommen werden mussten, weil andere Belange Vorrang gehabt hätten beziehungsweise diesen Vorrang gewährt werden sollte, lassen insbesondere die Erwägungen zum Absehen von der Konzentrationsfläche V "H." erkennen, dass bei einer Abwägung mit den angeführten Überlegungen zum Freizeitkonzept der Antragsgegnerin beziehungsweise der Projektstudie "2Stromland" dem gesetzlichen Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, hätte entsprochen werden können. Die in diesem Zusammenhang angesprochene Empfehlung des Landschaftsbeirates, die Darstellung von Konzentrationszonen in den Bereichen zu konzentrieren, in denen sich bereits Windenergieanlagen befinden, mag verständlich sein, kann aber

für sich genommen im Ergebnis nicht zu einem Absehen von der Darstellung der für ein substantielles Raumgeben erforderlichen Konzentrationszonen führen.

- 92 Im Übrigen sei im Hinblick auf den Vortrag der Beteiligten lediglich angemerkt, dass der Senat keine Veranlassung gesehen hat, den weiteren Einwänden der Antragsteller bezüglich verschiedener Kriterien für die Bewertung von Tabuzonen weiter nachzugehen. Dies insbesondere deshalb, weil es nach den vorstehenden Erwägungen mit einer punktuellen Nachbesserung nicht getan sein wird und die Planung insgesamt unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen sein wird, ob Waldflächen für die Windenergie grundsätzlich zur Verfügung stehen. Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senats artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.
- 93 Vgl. Urteil vom 21. April 2015 - 10 D 21/12.NE -, juris, Rn. 167.
- 94 Dies bedeutet allerdings für den Rat, dass eine Begrenzung der Konzentrationszonen auf sogenannte "substantielle Potenzialflächen" möglicherweise Gefahrlaufen kann, der Windenergienutzung nicht substantiell Raum zu geben, wenn die verbleibenden Flächen mit dem Risiko der Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet sind.
- 95 Dass die aus den vorstehenden Erwägungen gebotene Berücksichtigung von Waldflächen bei den der Abwägung zugänglichen Flächen das Verhältnis zu den für die Konzentrationszonen in Anspruch genommenen Flächen noch deutlich verschlechtern würde, bedarf keiner Vertiefung. Hingewiesen sei insoweit als Anhaltspunkt auf die bereits in der Planbegründung erwähnte Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie, Anhang 3, die je nach Szenario von Potenzialflächen für die Windenergie von 191 ha ohne Inanspruchnahme von Waldflächen, 741 ha unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Windenergieerlasses vom 11. Juli 2011 oder 1.046 ha bei einer Betrachtung auch von Laub- und Mischwaldflächen im Stadtgebiet von I. ausgeht
- 96 Der Fehler im Abwägungsvorgang ist gemäß §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB beachtlich.
- 97 Gemäß §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans nur beachtlich, wenn entgegen §2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist. §214 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB sieht

vor, dass Fehler im Abwägungsvorgang nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- 98 Ein Fehler im Abwägungsvorgang ist offensichtlich, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Mitglieder des Rats über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist. Er ist auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre.
- 99 Beides ist hier der Fall. Es ist objektiv feststellbar, dass die vom Rat zugrunde gelegte Annahmen, dass die Waldflächen harte Tabuzonen seien und der Windenergienutzung mit der Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung substanziell Raum gegeben worden sei, unzutreffend sind. Diese Fehler sind auf das Abwägungsergebnis offensichtlich von Einfluss gewesen, weil die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Antragsgegnerin mehr oder größere Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt hätte, damit die Forderung, der Windenergienutzung substantiellen Raum zu verschaffen, erfüllt wird.
- 100 Die Antragsteller haben die Fehler im Abwägungsvorgang innerhalb der Jahresfrist des §215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB jedenfalls mit den Schriftsätzen im vorliegenden Verfahren hinreichend substantiiert gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht.
- 101 Die Kostenentscheidung beruht auf §154 Abs. 1 VwGO.
- 102 Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf §167 VwGO in Verbindung mit den §§708 Nr. 10, 711 ZPO.
- 103 Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des §132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Meyer, Elisabeth

Von: Lippik, Detlef
Gesendet: Montag, 11. April 2016 16:50
An: Seyfried, Claudia; Kuehlborn, Hans Joachim; Appelt-Loehr, Nicole; Meyer, Elisabeth
Betreff: WG: Bestandschutz für unseren Windpark in Nörvenich

...zur Kenntnisnahme und zur Verfahrensakte....

Von:
Gesendet: Montag, 4. April 2016 16:12
An: Lippik, Detlef
Cc:
Betreff: Bestandschutz für unseren Windpark in Nörvenich

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	11. APR. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die PLK-Energie GmbH betreibt seit März 2012 zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Nörvenich an der Stadtgrenze zu Erftstadt.
Wir sind vertragliche Verpflichtungen in der Stromvermarktung eingegangen und sind somit Teil der elektrischen Stromversorgung von Deutschland.
Sie planen, weitere Vorrangzonen für Windenergie auszuweisen. Neue Windenergieanlagen haben direkten Einfluss auf unsere Bestandsanlagen.
Dies könnte sowohl den Ertrag als auch die Standsicherheit unserer Bestandsanlagen betreffen.

Wir beantragen daher, in dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange direkt an dem weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Für Ihr Bemühen bedanken wir uns und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen/ With kindest regards

27

01.5	07. APR. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

g

Stadt Erftstadt
Herrn Bürgermeister
Volker Erner
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: +49
Telefax: +49

06.04.16

Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Erner,
sehr geehrte Damen und Herren

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 11.07.2013, in dem wir beantragten, die gesamte Fläche des Flurstücks 124 im Flur 17/Gemarkung Liblar als Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie auszuweisen.

Die Vereinigte Ville in Erftstadt-Liblar betreibt die Deponie. Als umwelt- und klimaschutzorientiertes Unternehmen befürworten wir die Nutzung der Erneuerbaren Energien und begrüßen grundsätzlich auch die Ausweisung unserer Betriebsfläche in der Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 124 als zur Windnutzung geeignete Fläche.

Allerdings wird dieses Flurstück - gemäß der derzeit ausliegenden Planung - nur teilweise zur Windnutzung vorgesehen; der südwestliche Teilbereich wird hiervon ausgenommen. Aufgrund unserer Ortskenntnis, und da kein entgegenstehender Grund erkennbar ist, möchten wir ergänzend diesen Teilbereich zur Windnutzung vorschlagen: Die Erschließung der Teilfläche südwestlich der Tonstraße ermöglicht die Realisierung eines logistisch günstig gelegenen Windrad-Standorts. In Verbindung mit Windenergieplanungen in unmittelbarer Nachbarschaft ließe sich so ein wirtschaftlich tragfähiges Gesamt-Konzept für einen Windpark mit drei Windrädern realisieren.

Es wird daher erneut beantragt, dass bei der weiteren Planung das oben genannte Flurstück 124 vollständig als Konzentrationszone für Windenergieanlagen aufgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

28

Vorab per Telefax: 02235-409-505

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	08. APR. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Köln, den 07. April 2016

10. Flächennutzungsplanänderung

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §

3 Abs. 1 BauGB

Für SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich zeige hiermit an, dass mich die SL Windenergie GmbH mit Sitz in Gladbeck mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im vorbezeichneten Flächennutzungsplanänderungsverfahren „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ beauftragt hat. Zu meiner Legitimation liegt diesem Schreiben eine auf mich lautende **Original-Vollmacht** bei.

Im Rahmen der vorgegeben Frist zur Geltendmachung der Einwendungen im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB führe ich für meine Mandantin wie folgt aus:

Die derzeitige Planung stellt zu Unrecht das Nutzungsinteresse an der Potentialfläche zurück, die der Regionaleinheit RE 5 „Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim“ zugeordnet ist, ohne dass hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und obwohl es gerade möglich bleibt und sich sogar aufdrängt, dass aufgrund von Beschränkungen und Zulassungshindernissen die Windenergienutzung auf den positiv ausgewiesenen Flächen in erheblichem Umfang nach der aktuellen konkreten ausgeschlossen ist, so dass nach der derzeitigen Planung der Windenergienutzung entgegen ihrer gesetzlichen Privilegierung nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB substanziell Raum gegeben wird.

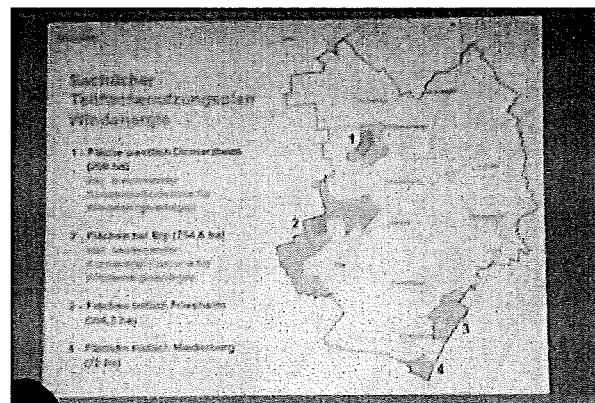
Damit kann die Planung in ihrer derzeitigen aktuellen Gestalt keinen Bestand haben und würde in der Tat eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ darstellen. Insbesondere ist die Bewertung der Raumempfindlichkeit der vorbezeichneten Potentialfläche mit „hoch“ nach dem *Planungskonzept der Firma Ökoplan* nicht nachvollziehbar und tatsächlich nicht gerechtfertigt, dies weder im Hinblick auf die tatsächliche konkrete Raumempfindlichkeit dieser Fläche noch im Verhältnis der Bewertung der einzelnen Flächen untereinander.

1.

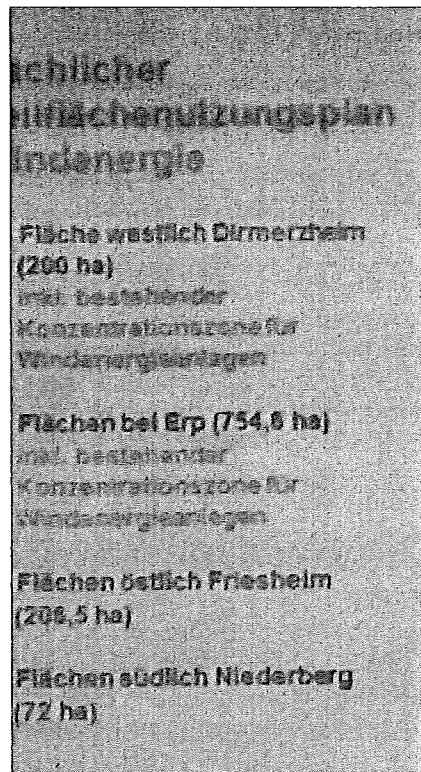
Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 08.04.2014 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen. Der Vorentwurf - Begründung - für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010, Windkonzentrationszonen, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie, wurde im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt und zwei Erörterungstermine am 10.03.2016 und 15.03.2016 haben stattgefunden (*Amtsblatt der Stadt Erftstadt Nr. 6 vom 22.02.2016*). Offengelegt wurde neben dem vorzitierten *Vorentwurf - Begründung - , Stand Oktober 2015 (67 Seiten)*, das *Gesamtstädtische Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP der Stadt Erftstadt, erstellt durch die Firma Ökoplan - Bremann, Fehrmann, Hemmer und Kordges, Stand März 2015*.

Insoweit werden zunächst folgende formellen Fehler gerügt:

- Das Plankonzept *Firma Ökoplan* wurde nicht in seiner aktuellen und vollständigen Fassung von 71 Seiten ausgelegt.
- Die ausgelegte Kartierung der empfohlenen Konzentrationsflächen stimmt nicht mit dem Präsentationsmaterial der Erörterungstermine am 10.03.2016 und 15.03.2016 überein. Die im Vorentwurf der Begründung empfohlene Konzentrationszone Nr. 1 im Stadtbezirk Köttingen war nicht (mehr) im Präsentationsmaterial eingezeichnet. Infolge ist die Bezifferung des insgesamt der Windenergienutzung zugewiesenen Flächenanteils in der *Begründung* mit 1.204 ha (S. 6) und im mit etwa 1.200 ha (ca. 10 %) des Stadtgebietes im *Plankonzept der Firma Ökoplan* (Ziff. 5.3 (S. 46)) nicht plausibel und offenkundig nicht zutreffend.



- Divergierende Angaben zur Flächengröße der einzelnen empfohlenen Konzentrationszonen. Laut Vorentwurf der Begründung insgesamt 1.204,4 ha (S. 6) und nach Präsentation in Erörterungsterminen insgesamt 1.233,1 ha.



2.

Anlass, Zweck und Ziel der Planung ist die Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windkraftnutzung durch Nutzung des mit der Privilegierung korrespondierenden „Planvorbehalts“ des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, nachdem durch eine der Windkraft substantiell Raum gewährenden Darstellung im Gebiet des Flächennutzungsplans der Windkraftnutzung an anderer Stelle als öffentlicher Belang „in der Regel“ entgegensteht. Flächennutzungspläne mit Darstellungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten Außenwirkung und sind nach höchstrichterlicher Verwaltungsrechtsprechung nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO entsprechend einer Normenkontrolle zugänglich.

Grundlegende Voraussetzung für eine wirksame Ausschlusswirkung ist eine objektive Eignung der dargestellten Fläche für die Windkraft.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden müssen. Sie decken sich mit denen, die die Rechtsprechung bezogen auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. April 2008 – 4 CN 1.07 -, BRS 73 Nr. 31).

Das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, nach dem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass ein Beschluss auf Grundlage des Vorentwurfs diesen Anforderungen an einen gerechten Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nicht gerecht werden würde.

Bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung verlangt das Abwägungsgebot nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes erstreckt. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standort-

zuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. *BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11-*, juris; *OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015 – 10 D 82/13.NE-*, juris; vgl. ferner Ziff. 4.3.2 *Windenergie-Erlass NRW, Stand 17.03.2016*).

Angeichts dieser Verwaltungsrechtsprechung und Vorgaben des *Winderlasses – NRW*, der für die plangebende Gemeinde einen wichtigen Orientierungsrahmen darstellt, verstieße ein Vorgehen, bestimmte Bereiche wegen der Nichtentscheidung mit abstrakt vorgegebenen Kriterien vorab aus der Betrachtung auszuscheiden, ohne in dem noch erforderlichen weiteren Prüfungsschritt für den Fall, dass nach dem Gesamtergebnis mit der Planung der Windkraft tatsächlich nicht hinreichend substantiell Raum gegeben würde, diese Kriterien nicht einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und sie nicht in den Abwägungsvorgang einzubeziehen, gegen das planerische Abwägungsgebot.

Nach den Ausführungen im Vorentwurf zur Begründung findet sich in diesem Zusammenhang allein der nicht weiter begründete Hinweis, dass nach Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen sowie der Abwägung hinsichtlich der Raumempfindlichkeit und der Betrachtung weiterer konkurrierender Belange im Stadtgebiet von Erftstadt insgesamt ein umfassendes Flächenpotenzial bestehe (S. 4). Welches Beurteilungsmodell diesem Schluss zugrunde liegt bzw. welche Relationen, Kriterien und Betrachtungen hier in die Gesamtwürdigung eingeflossen sind, wird jedoch nicht ausgeführt und ist auch nicht erkennbar. Dabei stellt der Hinweis in der *Begründung* auf die Zulässigkeit, „*die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalierend festgelegten Kriterien festzustellen*“ (S. 3), die gesetzlichen Vorgaben jedenfalls verkürzt dar, wenn im weiteren zwingend erforderlichen Prüfungsschritt eben diese Ergebnisprüfung nicht nachvollziehbar dokumentiert wird und widerspricht dann im Ergebnis der einschlägigen Rechtsprechung, nach welcher aufgrund des komplexen Verhältnisses von Konzentrations- und Ausschlussfläche die gemeindliche Entscheidung ge-

rade auch deutlich machen muss, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergie freizuhalten. Dies ist vorliegend gerade nicht im erforderlichen Maße erfolgt.

Die Anforderungen der Rechtsprechung im Einzelnen:

Die Ausarbeitung eines Planungskonzepts ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelt. Sie vollzieht sich abschnittsweise. Im ersten Abschnitt sind diejenigen Bereiche im Außenbereich als Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind (harte Tabuzonen), und in Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Gemeinde anhand eigener Kriterien entwickeln darf, aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (weiche Tabuzonen).

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitern würde. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuzonen scheiden kraft Gesetzes als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus und sind so einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Ihre Ermittlung und ihre

Bewertung sind aber gleichwohl der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Der Rat muss die Entscheidung, eine Fläche als weiche Tabuzone zu bewerten, rechtfertigen. Weiche Tabuzonen sind disponibel. Die für ihre Charakterisierung ausschlaggebenden städtebaulichen Gesichtspunkte sind nicht von vornherein gegenüber der Windenergienutzung vorrangig und der Plangeber muss die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er mit seiner Planung für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vgl. *BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11. -, juris, Rn. 12*).

Nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen bleiben nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sogenannte Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan in Betracht kommen. Sie sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Darstellung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone für die Windenergienutzung sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach *§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB* gerecht wird (vgl. *BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11. -, juris, Rn. 10; Beschluss vom 15. September 2009 – 4 BN 25.09 -, juris, Rn. 8*).

Der Rat muss aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, das heißt er muss kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabuzonen – einen Bewertungsspielraum hat, und er muss die Gründe für seine wertende Entscheidung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabuzonen auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat (vgl. *BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11. -, juris, Rn. 14*).

Das Ergebnis dieser Subtraktion sind die Konzentrationszonen. Dieses Abwägungsergebnis ist darauf zu prüfen, ob mit der Planung der Windenergienutzung angesichts der Entscheidung des Gesetzgebers

für eine Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB substanziell Raum gegeben wird. Es ist im Einzelfall abwägend zu entscheiden, ob der Raum hinreichend ist. Dies bedeutet zugleich, dass der Planungsträger das Nutzungsinteresse an einer Potentialfläche nur dann zurückstellen darf, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Dies wiederum ist nur dann der Fall, wenn sichergestellt ist, dass Windenergienutzung auf den positiv ausgewiesenen Flächen möglich ist. In qualitativer Hinsicht ist hier sicherzustellen, dass es keine Beschränkungen oder Zulassungshindernisse gibt, die auf den Flächen die Windenergienutzung ausschließen. Es muss sichergestellt sein, dass auf der nachfolgenden Genehmigungs- und Planungsstufe der Windenergienutzung hinreichend Raum gegeben wird. Sichergestellt ist dies gerade nicht, wenn Flächen ausgewiesen werden und es möglich bleibt, dass dieses Potential gar nicht genutzt wird, weil Planungsverbote bestehen oder die Nutzung erheblich eingeschränkt wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. April 2010 – 4 B 68.09 -, juris, Rn. 6 f. ; Urteil vom 20. Mai 2010 – 4 C 7.09 -, NVwZ 2010, 1561 Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11 -, juris, Rn. 18; Urteil vom 17. Dezember 2001 – 4 C 15.01-, juris; OVG NRW, Urteil vom 06. September 2007 – 8 A 4566/04-, juris).

Ist dies nicht der Fall, muss von der Konzentrationszonenplanung Abstand genommen werden und der Abwägungsvorgang muss noch einmal überprüft werden, d.h. die Potentialflächen und/oder die weißen Tabukriterien müssen erneut in den Blick und verändert werden.

3.

Der Teilflächennutzungsplan soll 5 Konzentrationszonen-Komplexe mit insgesamt 12 Einzelflächen und einer Gesamtgröße von ca. 1.204 ha umfassen (S. 6 Begründung). Diese wurden aus Potentialflächen ermittelt, die sich nach dem Abzug harter und weicher Tabuzonen im Rahmen einer Einschätzung und Bewertung von Gebieten bezüglich ihrer Raumempfindlichkeit ergeben haben sollen. Hierzu wurde vorab der Freiraum, in welchem die Potentialflächen liegen, in 7 Raumeinheiten (RE) unterteilt und dann bezüglich ihrer Raumempfindlichkeit unter Berücksichtigung der 5 Kriterien „Landschaftsästhetischer

Wert“, „Vorbelastung“, „Sichtbeziehungen“, „Landschaftskulturelle Bedeutung“ und „Erholungsnutzung“ eingeschätzt und bewertet. Infolge dieser Bewertung wurden einzelne Flächen in ihrer Eignung herabgestuft. Dies betraf vor allem Flächen in der Erftniederung (RE2), die Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim (RE5) sowie die Fläche Friesheimer Busch und Umgebung (RE6).

Die Raumeinheiten werden auf **Karte-Nr. 3**, erstellt von *Ökoplan*, Anlagen zum Plankonzept, zeichnerisch dargestellt.

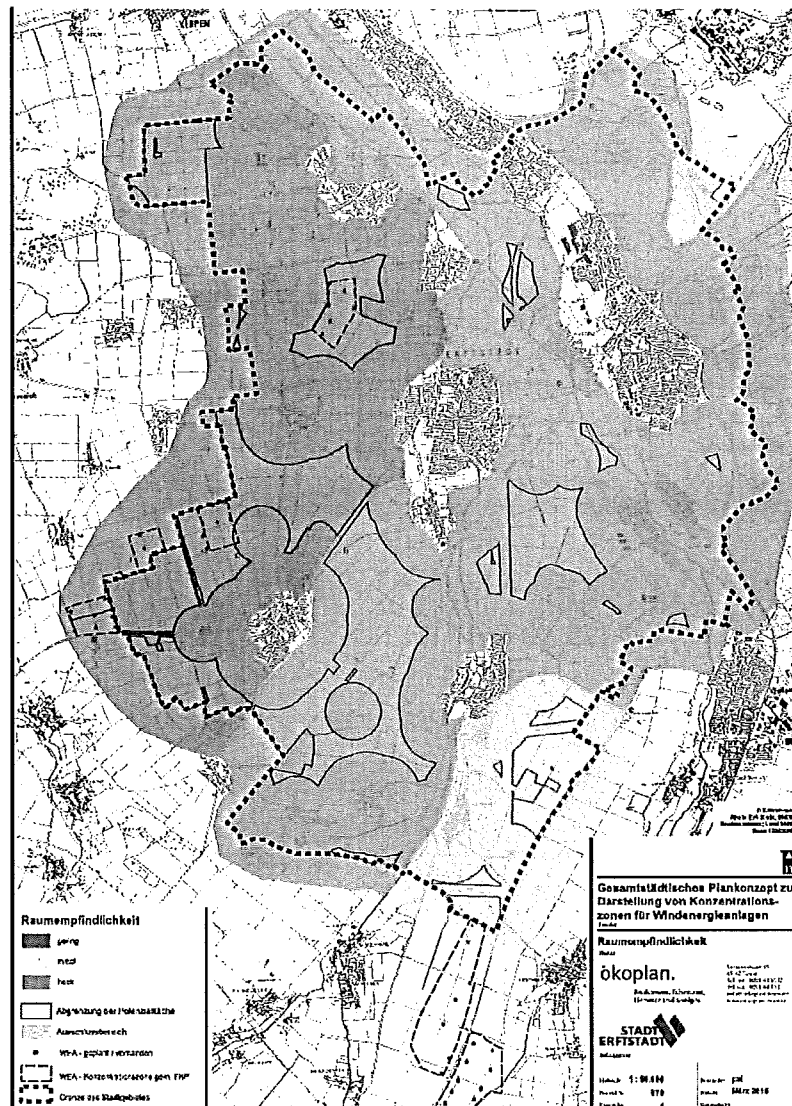
Das *Plankonzept Ökoplan* hat lediglich die Raumempfindlichkeit der der **RE 1** zugerechneten Zonenkomplexe als „gering“ eingestuft, mithin die der westlich gelegenen Konzentrationszonen Nr. 2 und 3. Die Raumempfindlichkeit der süd-östlich gelegenen Konzentrationszone Nr. 5, zugerechnet **RE 7**, wird mit „mittel“ eingestuft, die Raumempfindlichkeit der Konzentrationszone 4, zugerechnet der **RE 7**, mit „mittel“. Konzentrationszone 1, welcher **RE 4** zugerechnet wird, soll nach der Bewertung eine Raumempfindlichkeit von „mittel“ aufweisen.

Nicht nachvollziehbar und offensichtlich auf unzutreffenden Kriterien beruhend ist die Einteilung der insgesamt 7 Raumeinheiten. Insbesondere erschließt sich nicht die Einteilung die der RE5 zugewiesenen Fläche „Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim“ und die vorgenommene Abgrenzung zu den benachbarten Raumeinheiten. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, dass in der Tat vorliegend die Zuordnung einer Potentialfläche zu einer Raumeinheit darüber entscheidet, ob das Nutzungsinteresse an dieser Fläche in Bezug auf die Windenergie im Rahmen der Planung zurückgestellt wird oder nicht. Denn die 5 Einzelkriterien zur Bewertung der Raumempfindlichkeit wurden ausschließlich im Rahmen der jeweilig zugeordneten Raumeinheit geprüft, so dass eine gerechtes Abwägungsergebnis zwingend erfordert, dass die Einteilung der Raumeinheiten nachvollziehbar ist und nicht auf sachwidrigen Kriterien beruht, da anderenfalls die Abwägungsentscheidung bei der Auswahl

der Potentialflächen nicht mehr nachvollziehbar ist und die Konzentrationsplanung daher insgesamt unwirksam ist. Diesbezüglich besteht eine Dokumentationspflicht.

Der bloße Hinweis im *Plankonzept der Firma Ökoplan* auf weitgehend homogene Bedingungen bzw. Ausprägungen im Umfeld der Potentialflächen bezüglich ihrer ästhetischen Komponenten, Vorbelastung, ihrer landschaftskulturellen Bedeutung und Erholungsfunktion (S. 25) führt dies nicht konkret aus und stellt daher eine nicht begründete schlichte Behauptung dar. Insbesondere ist die Grenzziehung zwischen der **RE 1**, **RE 5** und **RE 7**, allesamt Landwirtschaftsflächen, nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar. Ersichtlich wurde auch nicht auf den Verlauf der Bundesstraße **B 265** abgestellt, da sich dann nicht die Grenzziehung der übrigen RE erklärt, da die **B 265** südlich von Erftstadt/Lechenich verläuft und die **RE 6**, **RE 2**, **RE 3** und **RE 4** in unterschiedlichsten Verhältnissen teilt.

Auch der Umstand, dass die mit der geringsten Raumempfindlichkeit bewertete **RE 1** unmittelbar und ausschließlich neben RE (**RE 2, 5 und 6**) mit der höchsten Raumempfindlichkeit liegen soll, ohne das angebliche Vorhandensein von Übergangszonen, muss Zweifel an der Richtigkeit der Bewertung aufkommen lassen. Eine solche Bewertung ist gänzlich unrealistisch.



Überdies ist auch die Bewertung der Raumempfindlichkeit der durch die *Firma Ökoplan* angenommenen RE nicht nachvollziehbar und im Ergebnis sachwidrig.

Die im Plankonzept vorgenommen Bewertung und Empfehlung stellt sich eingezeichnet in der Karte

Abb. 5 (S. 45 Plankonzept Ökoplan) wie folgt dar:

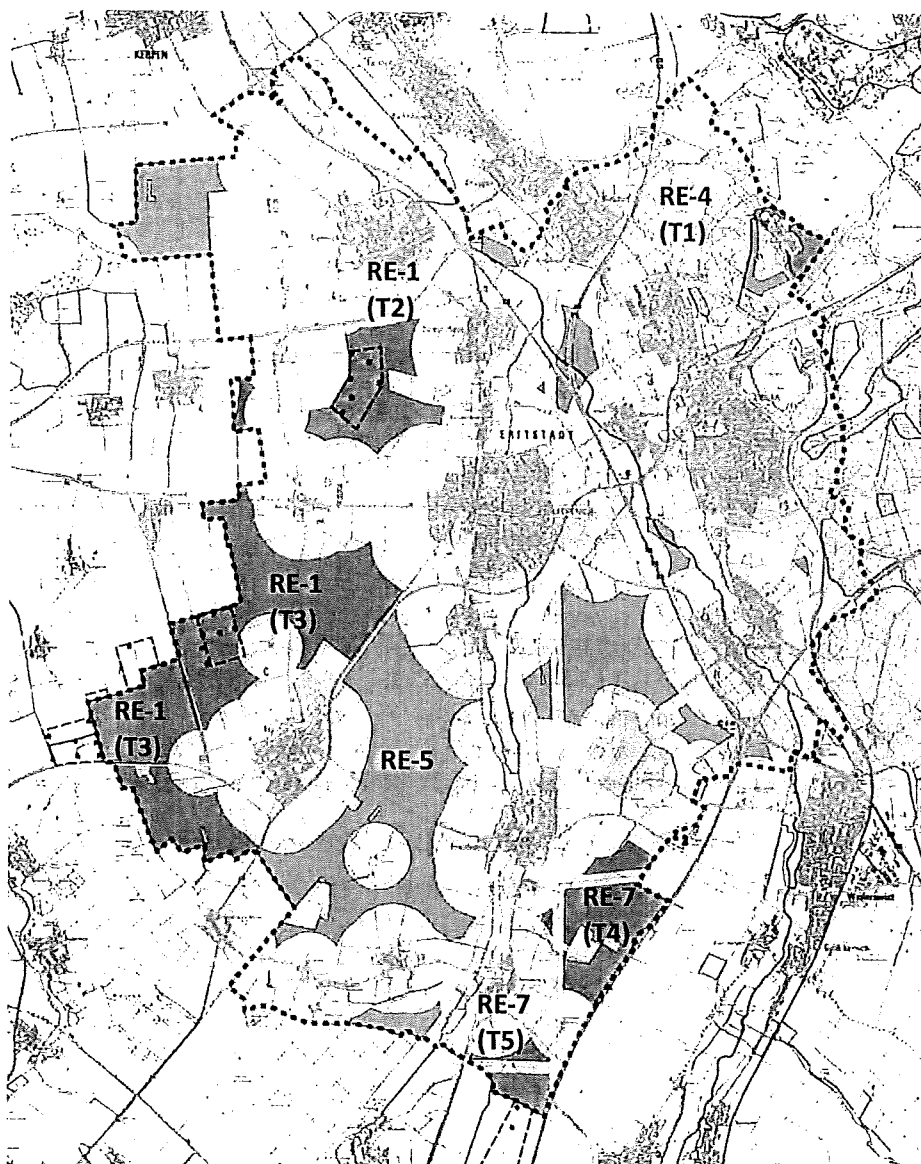


Abb. 4: Zur Konzentrationszonen-Darstellung grundsätzlich empfohlene (grün) / nicht empfohlene (orange) Potenzialflächen

Meine Mandantschaft hat die Bewertung des Plankonzepts einer Plausibilitätskontrolle unterzogen, indem sie die einzelnen Bewertungen der 5 Kriterien „Landschaftsästhetischer Wert“, „Vorbelastung“, „Sichtbeziehungen“, „Landschaftskulturelle Bedeutung“ und „Erholungsnutzung“ entsprechend dem im Plankonzept vorgegebenen Bewertungsschema „gering“, „mittel“ und „hoch“ Punkten zugeordnet

und hieraus einen Durchschnittswert an Punkten gebildet hat. Dabei entspricht der Einzelbewertung folgender Punktwert:

„gering“: 1 Punkt

„mittel“: 2 Punkte

„hoch“: 3 Punkte

Die fehlerhafte Bewertung des Gesamtergebnisses der Raumempfindlichkeit wurde farblich hervorgehoben. Ebenso die fehlerhaften Einzelbewertungen anhand der 5 Kriterien, wozu im Folgenden noch ausgeführt werden wird.

Wertung Ökoplan / Bredemann

Flächen Bredemann Sept. 2013 RE Nr.	Flächen in der Beschlussvorlage 10.11.2015	landschafts- ästhetischer Wert	Empfindlichkeit bzgl. Sichtbe- ziehungen	Vorbelastung	Landschaftsk ulturelle Bedeutung	Bedeutung für die Erholungs- nutzung	Raumempfind- lichkeit
1	T-2 und T-3	gering	hoch	hoch	gering	gering	
2	nicht berücksichtigt	mittel	hoch	mittel	hoch	hoch	
3	nicht berücksichtigt	hoch	mittel	gering	mittel	hoch	
4	T-1	gering	gering	mittel	mittel	mittel	
5	nicht berücksichtigt	mittel	hoch	mittel	hoch	hoch	
6	nicht berücksichtigt	hoch	mittel	mittel	hoch	hoch	
7	T-4 und T-5	mittel	mittel	hoch	mittel	mittel	

RE Nr.		Punktwertung					Wertung	Wertung
1	T-2 und T-3	1	3	3	1	1	=	1,8 gering
2	nicht berücksichtigt	2	3	2	3	3	=	2,6 hoch
3	nicht berücksichtigt	3	2	1	2	3	=	2,2 mittel
4	T-1	1	1	2	2	2	=	1,6 gering
5	nicht berücksichtigt	2	3	2	3	3	=	2,6 hoch
6	nicht berücksichtigt	3	2	2	3	3	=	2,6 hoch
7	T-4 und T-5	2	2	3	2	2	=	2,2 mittel

Wie diese Darstellung zeigt, ist die im *Plankonzept Ökoplan* vorgenommene Bewertung der Raumempfindlichkeit in sich nicht schlüssig und nicht plausibel. Dies zeigt bereits der Umstand, dass die durchschnittliche Punktbewertung der Raumempfindlichkeit für die RE 3 mit „hoch“ und RE 4 mit „mittel“ bereits nach dem eigenen Bewertungsschema der *Firma Ökoplan* in sich nicht stimmig und damit nicht

schlüssig ist, da die Plausibilitätskontrolle für diese RE eine wesentlich niedrigere Raumempfindlichkeit aufzeigt. Dies allein bei einer Übersetzung des von der *Firma Ökoplan* angewandten Bewertungsschemas 1:1 in eine Punktbewertung. Es liegt auf der Hand, dass dieser Bewertung mithin nicht gefolgt werden kann.

Hinzu kommt, dass nicht nur das angewandte Bewertungsschema keiner Plausibilitätskontrolle standhält, da es in sich nicht stimmig ist, **sondern dass auch die jeweiligen vorgenommenen Bewertungen der Raumeinheiten anhand der Einzelkriterien in sich nicht überzeugend und nachvollziehbar sind,** was auf das Beurteilungsergebnis der Raumempfindlichkeit der einzelnen Raumeinheiten, in welchen die Potentialflächen belegen sind, durchschlägt und diese im Ergebnis fehlerhaft sind.

Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Einzelbewertungen:

<u>Fakten:</u>		
RE-1	Erholung	Bedeutung für Erholungsnutzung wesentlich zu gering eingeschätzt. Es existiert eine Skatbahn für Jugendliche zwischen Lechernich und Erp; ausgedehnte und gut ausgebaute Fahrrad- u. Wanderwege nordwestlich von Erp entlang von Pappelalleen und westlich von Lechernich sowie rund um den Golfplatz mit Burg und in Richtung Schloss Gymnich .
	Grundwasser- und Gewässerschutz	(TB-1) laut Regionalplan
RE-3	Vorbelastung	Großer Entsorgungsbetrieb und Straßentrassen B 265 sowie A1 und A 61 sind in ihrer Bedeutung zu gering eingeschätzt, insb. im Vergleich zur Bewertung der Vorbelastung durch Gewerbe- und Depoflächen in RE 4 mit „mittel“.
	BSLE	(TB-3) Laut Regionalplan
RE-4	landschafts-ästhetischer Wert	Fehlende Plausibilität angesichts Bewertung mit „gering“ bei gleichzeitiger Bewertung dieses Kriteriums mit „hoch“ bei RE 3 und Hinweis auf hohem Wert der RE 3, der in RE 4 hineinwirkt.
	Empfindlichkeit bzgl. Sichtbeziehungen	Herabstufung der Empfindlichkeit im Vergleich zur Bewertung RE 3 nicht plausibel, da auf Gemeindegebiet nahezu vollständig von RE 3 umgeben.
	Raumempfindlichkeit	Herabstufung der Empfindlichkeit im Vergleich zur Bewertung RE 3 nicht plausibel, da auf Gemeindegebiet nahezu vollständig von RE 3 umgeben.
RE-5	Empfindlichkeit bzgl. Sichtbeziehungen	Das gesamte Gebiet zwischen Erp-Lechernich-Ahrem-Friesheim-Borr-Schueren wird vom Hövelshof, der auf einer Anhöhe liegt, und die Fläche um ca. 30 m überragt und geprägt, wodurch die Sicht, insbesondere der Fernblick, erheblich eingeschränkt ist. Den Hövelshof umgeben sichtsverschattende Wälder und Gehölzbestände, Pappelalleen.
	Vorbelastung	Eine wesentliche Vorbelastung durch die weit entfernten WEA ist nicht gegeben.
	Raumempfindlichkeit	Bedeutung eines Aspekts (Bedeutung der Römerstraße) im Rahmen der Gesamtbewertung verkannt.
RE-7	Vorbelastung	Fehlende Plausibilität hinsichtlich Bewertung der Vorbelastung durch WEA mit "hoch" im Vergleich zur Bewertung bei RE 5.
	Bedeutung für die Erholungsnutzung BSLE	Hohe Bedeutung der zahlreichen vorhandenen Fahrrad- und Wanderwege zu denkmalgeschützten Bauwerken und der stark frequentierte Modellflugplatz wurden nicht berücksichtigt. (TB-4 und TB-5) Laut Regionalplan

Hieraus resultiert dann folgende sachgerechte Bewertung:

korrigierte Wertung

Flächen Bredemann Sept. 2013 RE Nr.	Flächen in der Beschlussvorlage 10.11.2015	landschafts- ästhetischer Wert	Empfindlichkeit bzgl. Sichtbe- ziehungen	Vorbelastung	Landschaftsk ulturelle Bedeutung	Bedeutung für die Erholungs- nutzung	Raumempfind- lichkeit
1	T-2 und T-3	mittel	hoch	hoch	gering	hoch	
2	nicht berücksichtigt	mittel	hoch	mittel	hoch	hoch	
3	nicht berücksichtigt	hoch	mittel	mittel	mittel	hoch	
4	T-1	hoch	mittel	mittel	mittel	mittel	
5	nicht berücksichtigt	mittel	mittel	niedrig	hoch	hoch	
6	nicht berücksichtigt	hoch	mittel	mittel	hoch	hoch	
7	T-4 und T-5	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch	

RE Nr.		Punktwertung					Wertung
1	T-2 und T-3	2	3	3	1	3	= 2,4
2	nicht berücksichtigt	2	3	2	3	3	= 2,6
3	nicht berücksichtigt	3	2	2	2	3	= 2,4
4	T-1	3	2	2	2	2	= 2,2
5	nicht berücksichtigt	2	2	1	3	3	= 2,2
6	nicht berücksichtigt	3	2	2	3	3	= 2,6
7	T-4 und T-5	2	3	3	2	3	= 2,6

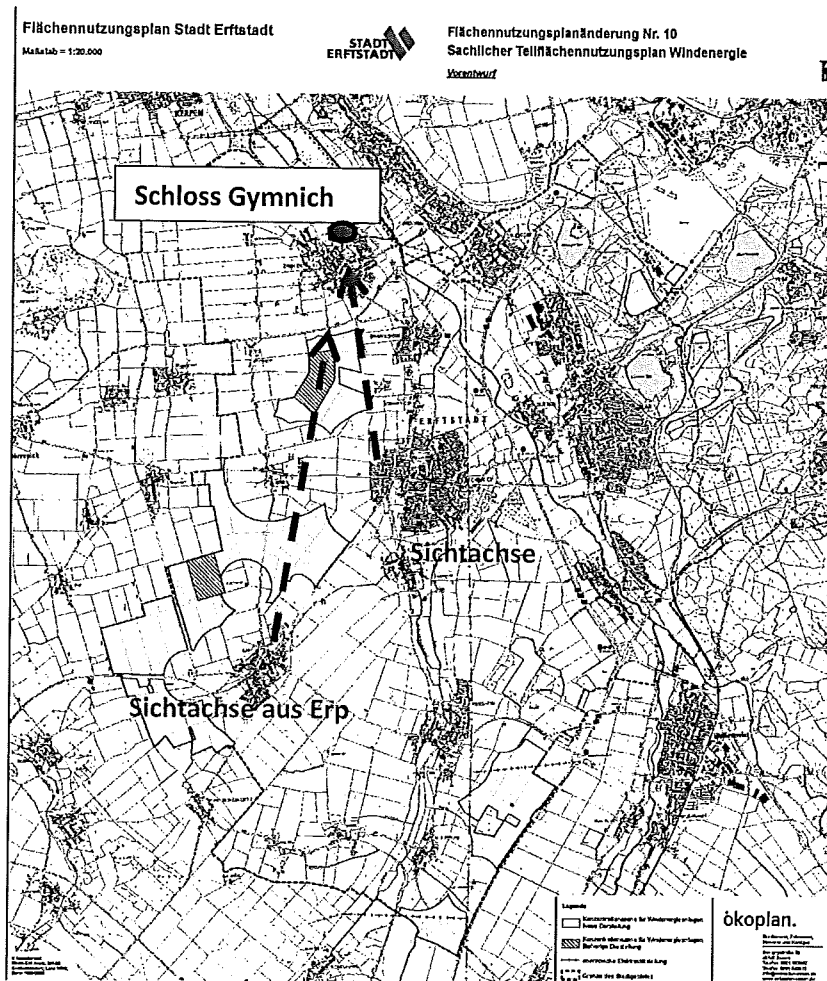
Dies zeigt, dass die RE1 in ihrer Raumempfindlichkeit wesentlich zu niedrig bewertet worden ist. Sowohl die Bewertung der fünf Einzelkriterien als auch ein Vergleich der Raumeinheiten untereinander muss zu einer wesentlich höheren Bewertung der Raumempfindlichkeit führen, nämlich jedenfalls mit „mittel-hoch“. Insbesondere zeigt diese sachgerechte Bewertung, dass eine Bewertung der Raumempfindlichkeit der RE 5 wesentlich zu hoch bewertet worden ist und es hierfür an einer verifizierbaren Tatsachengrundlage fehlt. Sachgerecht wäre diese mit „mittel“ anzusetzen, tatsächlich unterscheidet sich nicht wesentlich von der Raumempfindlichkeit der RE 1.

Bei sachgerechter Bewertung ist die RE 5 der RE 4 und der RE 1 jeweils hinsichtlich ihrer Raumempfindlichkeit vergleichbar und jeweils mit „mittel“ zu bewerten, so dass bei Anwendung sachgerechter Kriterien nicht nachvollziehbar ist, dass die der RE 5 zugeordneten Potentialfläche als Konzentrationszone verworfen wurde. Dies ist in sich nicht stimmig und auch nicht nachvollziehbar begründbar, so dass erhebliche Zweifel an der objektiven und sachgerechten Bewertung durch die Firma Ökoplan aufkom-

men müssen. Hier drängt sich der Eindruck auf, dass zu Lasten der „Landwirtschaftlichen Flächen zwischen Erp und Friesheim“ eine Konzentrationszonenausweisung erfolgen soll.

Die Begründung einer angeblich hohen Raumempfindlichkeit der RE 5 durch die Firma Ökoplan kann nicht einmal ansatzweise überzeugen. Die Firma „Ökoplan“ verweist in ihrer zusammenfassenden Begründung darauf, dass die RE 5 „Landwirtschaftsflächen zwischen Erp und Friesheim“ vor allem für die Erholungsnutzung eine hohe Bedeutung besäßen und von hoher landschaftskultureller Bedeutung (Römerstraße) seien. Hinzu käme eine hohe Empfindlichkeit bezüglich der Sichtbeziehungen bzw. Waldflächen. Dass diese Einschätzung im Ergebnis nicht überzeugen kann, wurde bereits ausgeführt. Zudem ist an dieser Stelle darauf zu verweisen, dass diese Bewertung für die RE 1 und die RE 7 in wesentlich höherem Maße zutreffen müsste als auf die RE 5. Auch dies belegt die fehlende Schlüssigkeit des Plankonzepts der Firma Ökoplan. Maßgeblich gründet die Firma Ökoplan ihre Einschätzung der insgesamt hohen Raumempfindlichkeit der RE 5 damit auf den Verlauf des Kulturdenkmals der „Römerstraße“ auf diesem Gebiet (S. 34). Der Umstand, dass die Agripparoute der Römerstraße als Teil der KLB 28.01 („Nordeifel - Römische Straße Köln – Trier“) südlich von Ahrem durch diese RE 5 Richtung Zülpich verläuft, kann jedoch keinesfalls allein die Bewertung einer solch hohen Raumempfindlichkeit begründen. Es handelt sich allein um einen Aspekt. Überdies erkennt diese Bewertung offensichtlich den Bedeutungsgehalt eines Kulturlandschaftsbereiches. Kulturlandschaftsbereiche sind nach ihrer Definition das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflußnahme im Laufe der Geschichte. Der dynamische Wandel ist damit den Kulturlandschaften wesensimmanent, so dass sie dauernden Veränderungen unterworfen sind. Die charakterbestimmenden Merkmale des Teils der Römerstraße, insbesondere sein Wert und Zeugnis für die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge bleibt aber auch bei der Errichtung von WEA in seinem Standort und Linienführung und auch im Wesentlichen bezüglich seiner Wahrnehmbarkeit unverändert.

Zudem ist folgendes zu beachten: Würden die Konzentrationszonen Nr. 2 und 3, die der RE 1 zugeordnet sind, tatsächlich ausgewiesen und dort Windkraftanlagen errichtet, würden diese die Sichtachse zum Schloss Gymnich aus Erp sowie Lechenich verdecken. Die Errichtung von Windkraftanlagen in der RE 5 hätte diese Problematik gerade nicht.



Das Plankonzept der Firma *Ökoplan* kann mithin nicht als Grundlage einer gerechten Abwägungsentscheidung dienen, jedenfalls vermag es den Ausschluss der in der RE 5 liegenden Potentialfläche nicht zu begründen.

Zudem sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der nördliche Bereich die in der RE 1 gelegene Teilfläche 3 von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung gekreuzt wird, so dass dieser Bereich von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist (S. 17 Begründung). Hierbei handelt es sich um ein absolutes Tabukriterium.

4.

Es wurde bereits ausgeführt, dass nach der *Rechtsprechung* der Planungsträger das Nutzungsinteresse an einer Potentialfläche nur dann zurückstellen darf, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und zusätzlich sichergestellt ist, dass Windenergienutzung auf den positiv ausgewiesenen Flächen möglich ist. Dies bedeutet in qualitativer Hinsicht, dass sicherzustellen ist, dass keine Beschränkungen oder Zulassungshindernisse existieren, die auf den Konzentrationsflächen die Windenergienutzung ausschließen. Es muss gerade sichergestellt sein, dass auf der nachfolgenden Genehmigungs- und Planungsstufe der Windenergienutzung hinreichend Raum gegeben wird. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Konzentrationszonen ausgewiesen werden und es aber möglich bleibt, dass dieses Potential gar nicht genutzt wird, weil Planungsverbote bestehen oder die Nutzung erheblich eingeschränkt wird (vgl. *BVerwG, Beschluss vom 22. April 2010 – 4 B 68.09 -, juris, Rn. 6 f. ; Urteil vom 20. Mai 2010 – 4 C 7.09 -, NVwZ 2010, 1561 Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1.11 -, juris, Rn. 18; Urteil vom 17. Dezember 2001 – 4 C 15.01-, juris; OVG NRW, Urteil vom 06. September 2007 – 8 A 4566/04-, juris*).

In diesem Zusammenhang ist bislang unberücksichtigt geblieben, dass sich westlich von Erp bereits 24 Bestandsanlagen befinden und in unmittelbarer Nähe auf benachbarten Gemeindegebiet von Vettweiß (Müddersheim) sich bereits 7 Windenergieanlagen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans im Bauge-nnehmungsverfahren befinden. Auf dem Gemeindegebiet Nörvenich angrenzend an das Gemeindegebiet Erftstadt sind mindestens 2 weitere Windenergieanlagen in Planung, unmittelbar in Nähe der Bestandsanlagen südlich der Ortschaften Dorweiler und Pflingstheim (nordwestlich vom Kordenhof). Damit

ist von Schallimmissionen von jedenfalls 33 Windkraftenergieanlagen auszugehen, welche auf die empfohlene Konzentrationszone 3, deren Fläche der **RE 1** zugeordnet ist, einwirken. Aus vorzitierten Gründen ist daher zwingend zu prüfen, ob trotz dieser zu erwartenden Schallimmissionen die Potentialausnutzung überhaupt möglich ist oder ob nicht vielmehr die zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen dem bereits entgegensteht, so dass bereits jetzt absehbar ist, dass die Planung sich nicht realisieren lässt und dann in der Tat eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ darstellt, dies insbesondere zu Lasten der Fläche **RE5**. Ausweislich der Ausführungen *auf S. 11 zu Ziff. 2.3.9 des Plankonzepts der Firma Ökoplan* ist diese Prüfung bislang gerade nicht erfolgt. Zudem sind die von der Firma Ökoplan angegebenen Zahlen nicht aktuell.

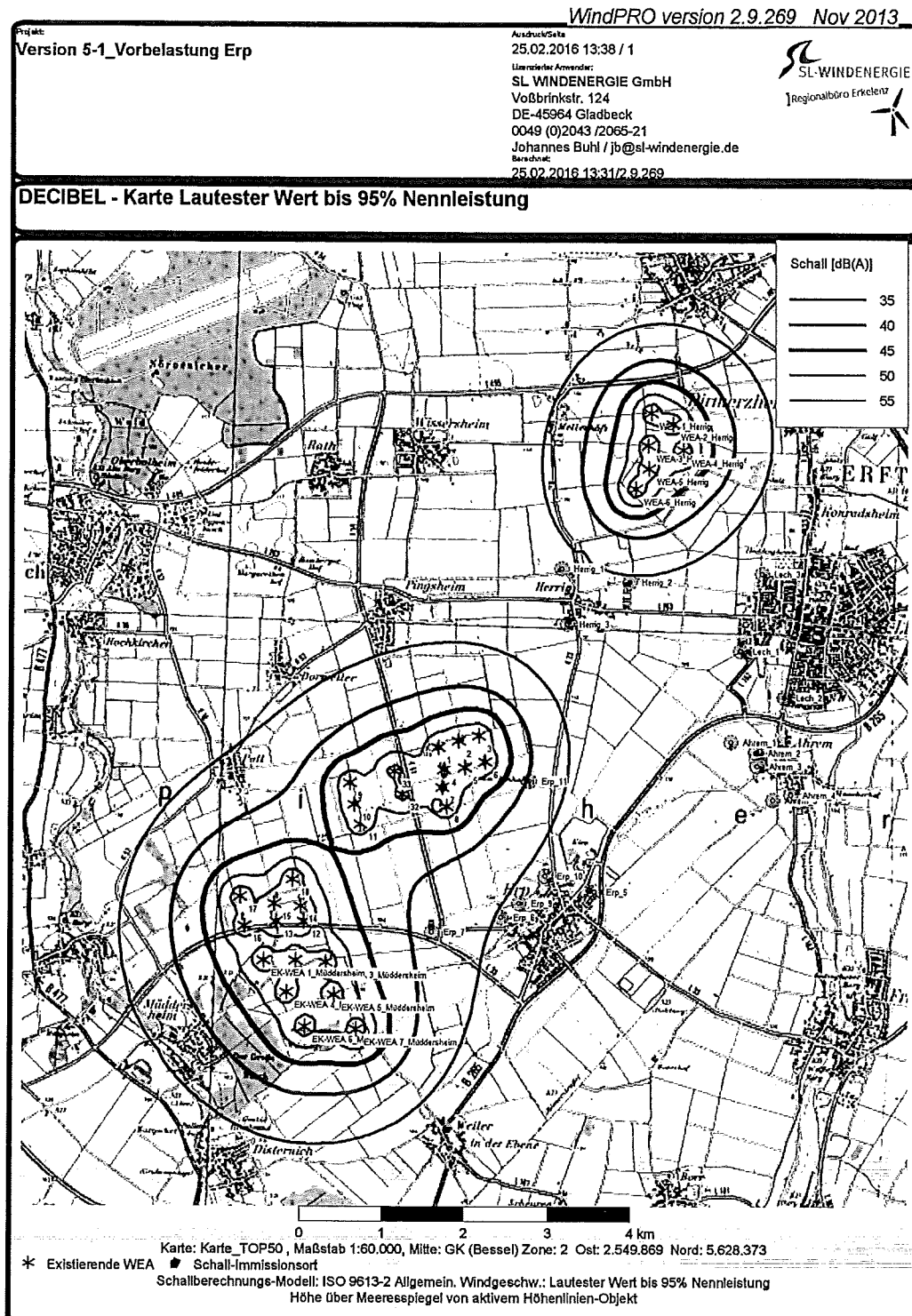
Meine Mandantin hat die hierdurch zu erwartenden Schallimmissionen untersucht und berechnet. Grundlage dafür, ob Schallimmissionen die Schädlichkeitsgrenze überschreiten, ist bei Windenergieanlagen die *TA-Lärm*. Diese verbindliche normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift orientiert die Schutzwürdigkeit gegenüber Schallimmissionen abgestuft nach der Schutzwürdigkeit verschiedener Baugebiete. Bei Schallimmissionen von Windenergieanlagen sind insbesondere die nächtlichen strengen Richtwerte zu beachten. Für Dorf- und Mischgebiete gelten nächtliche Richtwerte von 45 db (A), für Wohngebiete nächtliche Richtwerte von 40 db (A) für allgemeine und reine Wohngebiete 40 db (A) bzw. 35 db (A).

Nach dem Ergebnis der Untersuchung ist das Schallkontingent für diese Fläche derart ausgereizt, dass allenfalls 5-7 weitere Windkraftanlagen im Rahmen der vorgesehenen **Konzentrationszone 3 und 2** in der **RE 1** errichtet werden könnten. Hinzu käme ein unverhältnismäßig hoher wirtschaftlicher Verlust insbesondere in den Nachtstunden, da die WEA nachts abgeschaltet werden müsste. Die geplante Erweiterung des Windparks ist mithin nicht realistisch. Wie aus der Untersuchung ersichtlich wird, stehen für die Immissionspunkte Erp-10, 11, 5,7, 8 und 9 lediglich noch „freies“ Kontingent in Höhe von 6,4 db(A) bzw. 5,5 db(A), 9,6 db(A), 6,6 db(A), 5,3 db(A) und 5,9 db(A) zur Verfügung. Eine weitere WEA, die

am Emissionsort im Durchschnitt 104-108 db(A) erzeugt, würde daher den zulässigen Immissionsrichtwert, bei dessen Überschreiten von einer schädlichen Umwelteiwirkung auszugehen ist, bei weitem überschreiten.

Damit würde klar der Gesetzeszweck verfehlt, der Windkraft substanziell Raum zu verschaffen und es würde sich im Ergebnis um eine unzulässige „Verhinderungsplanung“ handeln. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die RE 5 schalltechnisch unbelastet ist und sich gerade deswegen besonders als Konzentrationszone eignet.

Zur Verdeutlichung wurden in der folgenden Karte die maßgeblichen Windenergieanlagen eingezeichnet und im Weiteren das Ergebnis der Untersuchung dargestellt.



5.

Bislang unberücksichtigt geblieben ist auch der neue Standort des neuen Doppler-UKW-Drehfunkfeuers (DVOR) im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens Nörvenich, welche eine gänzlich neue Beurteilung des Anlagenschutzbereichs um diese Flugsicherheitseinrichtung erfordert. Dies ist bislang nicht erfolgt.

Zum einen wurde wegen der Störanfälligkeit des bisherigen *UKW-Drehfunkfeuers (VOR-Anlage)* durch ältere Bestandwindenergieanlagen dieses durch ein *Doppler-UKW-Drehfunkfeuer (DVOR)* ersetzt und der alte Standort nordöstlich aufgegeben und dem Drehfeuer ein neuer Standort im Südwesten der Start- und Landeplan zugewiesen. Die internationalen Luftfahrtorganisation *ICAO* hat nun Ende vergangenen Jahres die Anleitung zur Beurteilung des Einflusses von Bauwerken im Umkreis von Flugnavigationsanlagen (*EUR Doc 015*) überarbeitet und den zu betrachtenden Umkreis für Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) von 15 km auf 10 km gesenkt, wobei lokale Umstände zu einer Modifikation des Betrachtungsraumes führen können.

Zur Erläuterung wird zunächst die Antwort des Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB vom 15.04.2015 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Oliver Krischer und weiterer Abgeordneter sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN (Frage 24), die weitere Rückantwort des Präsidenten des Deutschen Bundestags Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert MdB vom 24.11.2015 auf die weitere kleine Anfrage (Frage Nr. 5) zur Umsetzung der neuen Empfehlung der *ICAO* und deren Veröffentlichung am 09.12.2015, sowie Frage Nr. 33 Drucksache 18/6845 verwiesen.

Frage 24: *Sind die Störungen von älteren Bestandswindenergieanlagen innerhalb des 15km-Radius um das VORTAC Nörvenich so gering, dass das derzeitige oder ein neues VORTAC ohne Beeinträchtigung betrieben werden kann? Wenn ja, warum?*

Antwort:

Die Störungen durch die bisher im Anlagenschutzbereich von 15 km existierenden ca. 50 Windenergieanlagen sind so hoch, dass die VOR-Anlage nur noch für konventionelle, radiale Flugverfahren (insb. An- und Abflugverfahren) und nicht zur Flächennavigation genutzt werden kann. Eine entsprechende Einschränkung ist im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlicht.

Durch den geplanten Austausch der bestanden konventionellen VOR-Anlage durch eine Navigationsanlage des Typs DVOR geht die DFS davon aus, dass diese Anlage am neuen Standort ohne Einschränkungen betrieben werden kann.

Frage 5: *Wann wird die Bundesregierung die neuen Empfehlungen der internationalen Luftfahrtorganisation ICAO und die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse umsetzen und in die Genehmigungsverfahren einfließen lassen?*

Antwort:

Sobald neue ICAO-Empfehlungen vorliegen, wird das BAF alle Flugsicherungsorganisationen auffordern, diese anzuwenden.

INTERNATIONAL CIVIL
AVIATION ORGANIZATION
European and North Atlantic Office

ORGANIZACIÓN DE AVIACIÓN
CIVIL INTERNACIONAL
Oficina Europa y Atlántico Norte



ORGANISATION DE L'AVIATION
CIVILE INTERNATIONALE
Bureau Europe et Atlantique Nord

МЕЖДУНАРОДНАЯ ОРГАНИЗАЦИЯ
ГРАЖДАНСКОЙ АВИАЦИИ
Европейское/Североатлантическое бюро

3 bis villa Emile Bergerat, 92522 Neuilly-sur-Seine Cedex, France

When replying please quote

Reference : EUR/NAT 15-0612.TEC (HAS/DAC)

09 December 2015

Subject : Publication of a new version of the ICAO EUR Doc 015 (*European Guidance Material on Managing Building Restricted areas, 3rd Edition November 2015*)

Action

required : See paragraph 3

Dear Sir/Madam,

1. I am pleased to inform you that, during the 57th Meeting of the European Air Navigation Planning Group (EANPG/57) (Paris, 23-26 November 2015), the EANPG endorsed the new version of the ICAO EUR Doc 015 (*European Guidance Material on managing building restricted areas, 3rd edition*) which was developed by All-Weather Operations Group (AWOG) Project Team PT/BRA, and which was adopted at the last COG/63 meeting in October 2015.

2. The ICAO EUR Doc 015 (*European Guidance Material on Managing Building Restricted Areas, 3rd edition, November 2015*), has now been posted on the ICAO EUR/NAT website: www.icao.int/EURNAT/Pages/welcome.aspx under the item "EUR/NAT Documents" > "EUR Documents".

3. I kindly request that you ensure that the document is promulgated to all concerned stakeholders.

Yours sincerely,

Digitally signed
by George Firican
Date: 2015.12.09
16:46:43 +01'00'

Luis Fonseca de Almeida
ICAO Regional Director
Europe and North Atlantic

Distribution: EUR/NAT States of accreditation - International organisations – EANPG Members – EANPG Observers – EANPG Regulars – EANPG Participants - AWOG Members

Tel : National 01 46 41 85 85
International +33 1 46 41 85 85

Fax: National 01 46 41 85 00
International +33 1 46 41 85 00

E-mail: icaoeumat@paris.icao.int
Web: www.icao.int/EURNAT/

Drucksache 18/6845 Frage Nr. 33

Abg. Oliver Krischer

A n t w o r t

Die European Air Navigation Planning Group hat die Veröffentlichung des geänderten ICAO EUR DOC 015 beschlossen.

Aus dem neuen ICAO EUR DOC 015 geht hervor, dass der Anlagenschutzbereich um ein Doppler-UKW Drehfunkfeuer (DVOR) generell auf ein Gebiet mit einem Radius von 10 Kilometern um die Anlage verringert wird, wobei der Anlagenschutzbereich unter anderem in Abhängigkeit der Vorbelastung der Anlage verändert werden kann. Der Anlagenschutzbereich um ein konventionelles UKW-Drehfunkfeuer (VOR) ist von der Änderung des ICAO EUR DOC 015 nicht betroffen.

Hieraus folgt eine gänzlich neue Beurteilung des Anlagenschutzbereiches gemäß § 18a LuftVG um das Doppler-UKW-Drehfunkfeuers (DVOR) im Südwesten der Start- und Landebahn des Militärflughafens Nörvenich, der in der folgenden Karte zeichnerisch dargestellt wird:

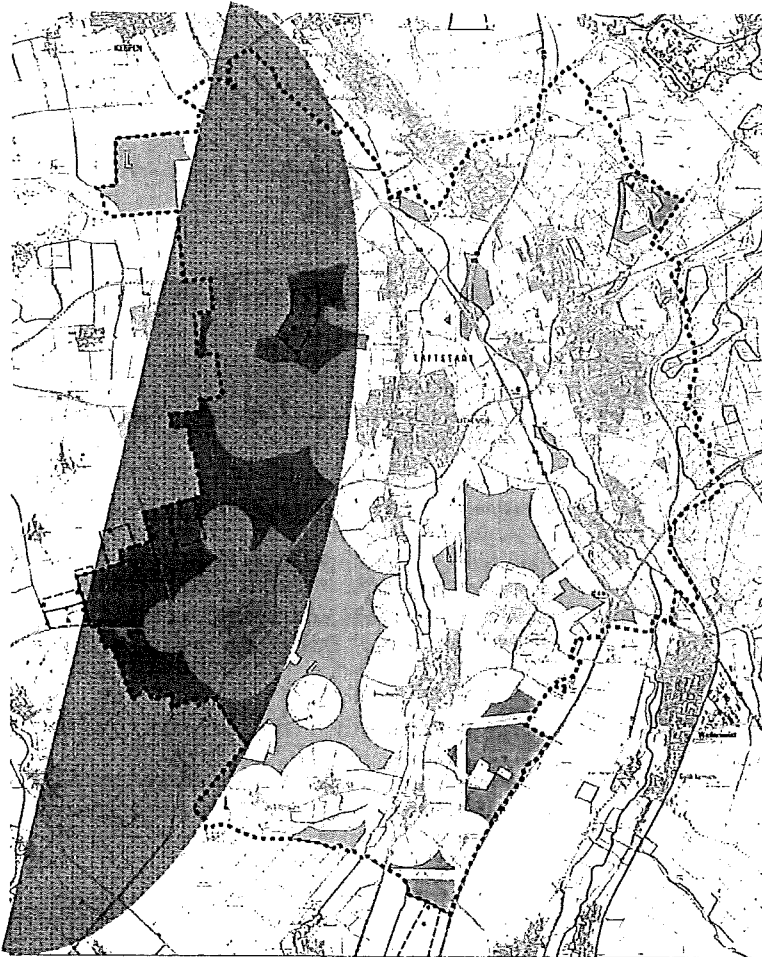


Abb. 4: Zur Konzentrationszonen-Darstellung grundsätzlich empfohlene (grün) / nicht empfohlene (orange) Potenzialflächen

Wie aus der Karte ersichtlich ist, liegen beide **Konzentrationszonen 2 und 3** vollständig im Anlagenschutzbereich des *Doppler-UKW-Drehfunkfeuers (DVOR)*, jedoch u.a. die Potentialfläche, die der RE 5 zugeordnet wird, hingegen nicht. Insoweit ist zwingend in die Abwägung einzustellen, dass im Laufe des Genehmigungsverfahrens die Zustimmung durch die zuständige Luftverkehrsbehörde nicht erteilt

werden wird bzw. eine Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB der Zulässigkeit entgegensteht.

6.

Im Hinblick auf die Artenschutzprüfung ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung bereits im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes eine Abschätzung durch den Plangeber erforderlich ist, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden. Erfolgt dies nicht, läuft die Planung Gefahr, der Windenergie nicht substantiell Raum zu geben, wenn nämlich die als Konzentrationszonen festgesetzten Flächen mit dem Risiko der Realisierung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände behaftet sind (OVG, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE-,juris).

Nach Ziff. 8.2.2.3 a) des Winderlasses-NRW wird bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplanes ausdrücklich empfohlen, eine ASP durchzuführen und auf Ziff. 3.1 der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben vom 22.12.2010“ verwiesen. Nach Ziff. 3.1. dieser gemeinsamen Handlungsempfehlung ist im Fall der Ausweisung von Konzentrationszonen in einem Flächennutzungsplanverfahren entsprechend Ziff. 3.2 wie bei der verbindlichen Bauleitplanung zu verfahren. Hiernach genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (ASP Stufe I) gerade nicht. Jedenfalls ist aber zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Anderenfalls besteht ein unüberwindliches Vollzugshindernis und die Planung wird ggf. der Verpflichtung, der Windenergie substantiell Raum zu gewähren, nicht gerecht.

Dokumentierte Ergebnisse zur Artenschutzprüfung liegen aber bislang nicht vor, so dass diese Prüfung bislang noch nicht ermöglicht wird. Nach *Ziff. 6.5 (S. 15) der Begründung* soll die Artenschutzprüfung (*ASP I*) parallel zum FNP-Änderungsverfahren erfolgen.

Bezug genommen wird auf den Erörterungstermin vom 10.03.2016, in welchem in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wurde, dass die empfohlenen **Konzentrationszonen 2 und 3** (RE 1) ein hohes und die empfohlenen **Konzentrationszonen 4 und 5** (RE 7) ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotential aufweisen. Nach den Ausführungen unter *Ziff. 4.4.9 (S. 41 f.) des Plankonzepts Ökoplan* ist im westlichen Stadtgebiet und südlichen Randbereich ein Schwerpunktorkommen der WEA-empfindlichen Vogelart Grauammer zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund drängen sich bei der Verwirklichung der konkreten Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse geradezu auf mit der Folge, dass die Planung *§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB* verletzt.

Mit freundlichen Grüßen

29 -

Meyer, Elisabeth

Von:

Gesendet:

Freitag, 22. April 2016 11:30

An:

Bauleitplanung

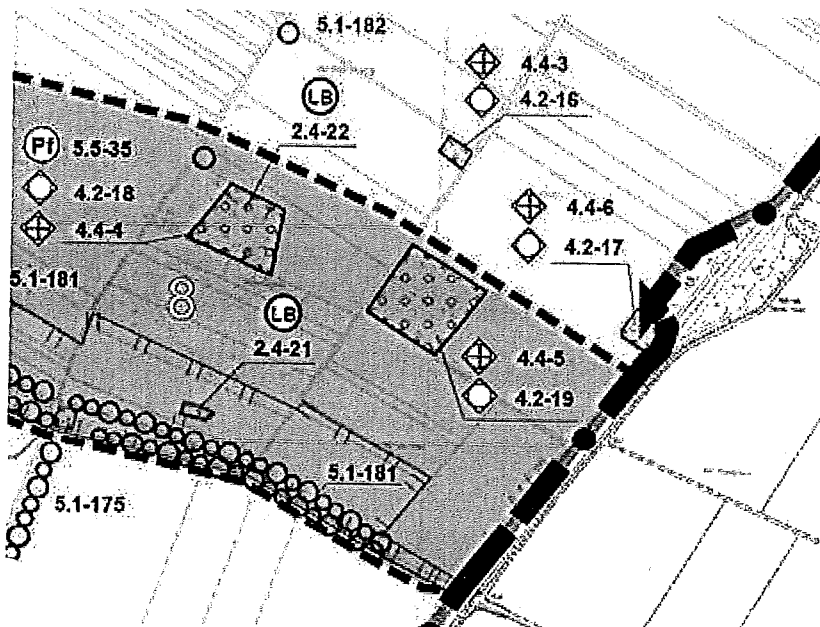
Betreff:

Eingabe FNP Offenlage Windkraftkonzentrationszonen

Sehr geehrter Damen und Herren,

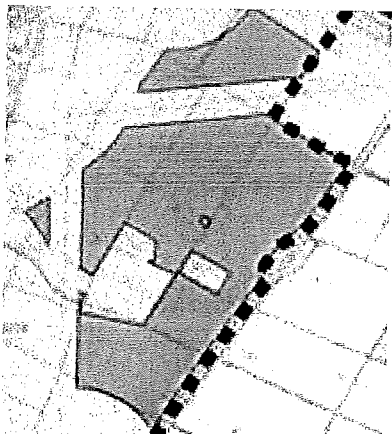
Die , die Bemühungen der Stadt Erftstadt, im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung (Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie) Konzentrationszonen für die Windenergie auszuweisen.

Zur Abgrenzung der Fläche 4 bei Friesheim möchten wir sie bitten, folgenden Umstand zu prüfen:
Das Grundstück Gemarkung Friesheim, Flur 14, Flurstück 8 liegt zurzeit nur Teilweise innerhalb der zur Ausweisung stehenden Konzentrationszone. Als Begründung ergibt sich aus den Unterlagen zur 10. FNP-Änderung, dass es sich bei der ausgesparten Teilfläche um Wald handelt. Dies trifft jedoch nur auf einen Teil zu, wie sich aus dem Landschaftsplan NR. 4 des Rhein-Erft-Kreises ergibt.



BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister - 25. APR. 2016					50
01.4						51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Die Abmaße diese Bereiches, hier als 4.2-19 bzw. 4.4-5 bezeichnet, stimmen nicht mit der Fläche überein, die im FNP-Entwurf der Fläche 4 ausgespart wird:



Wir bitten sie, diesen Umstand zu prüfen und die korrekte Abgrenzung des Waldstückes in den FNP-Entwurf der Fläche 4 zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen,